

Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften

VON GERHARD DILCHER

I. FRAGESTELLUNG UND METHODISCHER ANSATZ DER UNTERSUCHUNG

»In der Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte müssen wir zwei Hauptepochen unterscheiden: die stadtherrliche und die genossenschaftliche« – so beginnt Hans Planitz 1940 seine bekannte Abhandlung über Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft¹⁾. Er entwickelt sodann seine bekannte Theorie der Errichtung der Stadtgemeinde durch die städtisch-bürgerliche Eidgenossenschaft; Gilde und Eidgenossenschaft werden zwar unterschieden, erscheinen aber beide nach den gleichen germanisch-rechtlichen Prinzipien der Schwurbruderschaft²⁾ geordnet. Diese genossenschaftlichen Prinzipien entfalten sich in Konfrontation zum Stadtherrn und begründen sodann die Stadtgemeinde.

In seinem seine früheren Studien zusammenfassenden Buch über die mittelalterliche deutsche Stadt³⁾ nimmt Planitz auf das genossenschaftliche Prinzip vor allem an zwei Stellen Bezug: In der Darstellung der entscheidenden Phase der Entstehung der deutschen Stadt 1056–1197 steht zwischen dem Abschnitt über die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen und demjenigen über Stadtgründungen und Stadterhebungen als ein gewisses Herzstück das Kapitel über die Eidgenossenschaft in den älteren Städten⁴⁾, also über den genossenschaftlichen Ursprung der Stadtgemeinde. Der Genossenschaftsbegriff kehrt wieder im Abschnitt über die Sozialgeschichte der Stadt und die Stadtbevölkerung. Nach den Gruppen der Stadtbewohner werden ihre Genossenschaften behandelt⁵⁾: Die Genossenschaften des Patriziats, darunter Kaufmannsgilden, Hansen, Richerzeche, Münzerhausgenossenschaften, sodann die Genossenschaften der Handwerker, nämlich Amt, Bruderschaft, Zunft. – Planitz entwirft damit ein Bild einer genossenschaftlichen Gesamtstruktur der Stadtgemeinde und einer nach Zugehörigkeit zu

1) H. PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jh. ZRG Germ. 60 (1940), S. 1.

2) Vgl. vor allem die Zusammenfassung a. a. O., S. 115 f.

3) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (1954, 21973).

4) I. Teil, 13. Abschnitt, II, S. 98 ff.

5) II. Teil, 2. Abschnitt, II, S. 283 ff.

sozialen Schichten unterschiedenen genossenschaftlichen Binnenstruktur der Stadtbevölkerung. Mit etwas anderer Betonung benützt Edith Ennen in ihrer etwa gleichzeitigen großen Darstellung der Entwicklung zur mittelalterlichen Stadt⁶⁾ den Genossenschaftsbegriff. Sie erkennt das genossenschaftliche Element vor allem in personalen Verbänden und sieht insofern durchaus auch Verbindungen zwischen dem Gildewesen der nordwestdeutschen Kaufleute und der Bildung der Stadtkommune durch die Schwurgenossenschaft der *coniuratio*⁷⁾, bezieht aber andere Faktoren mehr lokaler Art, wie Nachbarschaft und Gerichtsgemeinde bei der Entwicklung zur Stadtgemeinde stark mit ein; bei der Gemeinde komme dann genossenschaftlicher Verbandscharakter und Gebietshoheit zusammen⁸⁾. Auch in ihrem »Nachwort« zu diesem Werk benützt sie die Begriffe herrschaftlich, genossenschaftlich vorsichtig und differenziert als gegensätzliche Strukturprinzipien, neben denen dann noch der über das rein Genossenschaftliche hinausreichende Begriff der Gemeinde steht⁹⁾. An der Bedeutung der Eidgenossenschaft hält sie unter Einbeziehung der aus den neueren Forschungen sich ergebenden Unsicherheiten im einzelnen fest. Auch in ihrer vergleichenden Darstellung der europäischen Stadt¹⁰⁾ ist es das Spannungsverhältnis zwischen dem herrschaftlichen Element, der auf personaler Gleichordnung beruhenden Genossenschaft in Gilde, Schöffenkolleg, Nachbarschaft, Eidgenossenschaft und ähnlichen und der die Entwicklung krönenden Bildung der städtischen Gemeinde auf genossenschaftlicher Grundlage, in das die differenziert gesehene Entwicklung sozialer, wirtschaftlicher, siedlungsmäßiger und demographischer Art begrifflich gefaßt wird.

Schließlich soll der Sprachgebrauch eines dritten für die Stadtrechtsgeschichte maßgebenden Historikers, Walter Schlesinger, kurz betrachtet werden. In einem nicht der Stadtgeschichte, sondern der allgemeinen Verfassungsgeschichte gewidmeten Aufsatz¹¹⁾ charakterisiert er Herrschaft und Genossenschaft als die Kräfte, die im Mittelalter politische Ordnungen hervorbringen und gestalten, und zwar als jeweils ursprünglich und eigenberechtigt, freilich auch einander durchdringend. Dem Prinzip der Genossenschaft wird dabei sowohl die Gilde wie die spätere Gemeindebildung in Dorf und Stadt zugeordnet. Auch weiterhin benützt Schlesinger die Begriffe herrschaftlich und genossenschaftlich gern einzeln oder in ihrer Gegenüberstellung zur Charakterisierung von Strukturen im städtischen Bereich. Das genos-

6) E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt. 1953.

7) Bes. S. 165 ff., S. 201 ff., 203.

8) Bes. S. 169 ff., S. 172, S. 201 u. ö.

9) E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt – wie ich sie heute sehe. In: DIES., Gesammelte Abhandlungen, hg. v. G. DROEGE u. a. (1977), S. 259 ff., bes. S. 277, 278, 279. Bes. S. 279 zum Zusammenhang zwischen der städtisch-eidgenossenschaftlichen Bewegung und den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der beruflichen Korporationen der Kaufleutegilde und der Zünfte. »Die Kölner Zünfte entstehen schon im 12. Jh. auf genossenschaftlicher Basis.«

10) E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters (1979), vor allem Kap. 4: Stadtherrschaft und Stadtgemeinde, S. 110 ff.

11) W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, jetzt in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1 (1963), S. 9.

senschaftliche Prinzip wird an anderer Stelle sehr deutlich in die Definition der Stadtgemeinde einbezogen¹²⁾.

Es scheint also schon aus dem Grunde angebracht, die Bezeichnung Genossenschaft nicht aus der Stadtgeschichtsforschung verbannen zu wollen, weil sie zur Benennung eines sozialen Zusammenhanges so weit eingeführt ist, daß sie nicht ohne weiteres verzichtbar und eliminierbar erscheint^{12a)}. Doch ist die Verschwommenheit des Bedeutungsfeldes so groß, daß der Begriff Genossenschaft nicht einfach zur Erklärung der Sozialbeziehungen, die Gilde oder Zunft ausmachen, verwandt werden kann. Vielmehr droht hier die Gefahr eines ständigen Zirkelschlusses, indem ein ungeklärter Begriffsinhalt eines Wortes durch den ebenso ungeklärten eines anderen erklärt werden soll. Irsigler¹³⁾ hat darauf hingewiesen, daß insbesondere die Tatsache, daß die verwendeten Worte sowohl der mittelalterlichen Sprache der Quellen wie der Sprache der heutigen wissenschaftlichen Mittelalterforschung angehören, die Gefahr ständiger Fehlverständnisse fördert: Dieser Gefahr soll hier nicht im Wege begrifflicher Definitionen, sondern durch die Kombination mehrerer methodischer Vorgehensweisen begegnet werden. Es soll zunächst eine erst vorläufige Klärung der Bedeutung des Wortgebrauchs von Gilde, Zunft, Genossenschaft vorgenommen werden. Sodann soll sich für das Wort Genossenschaft ein wissenschaftsgeschichtlicher Durchgang anschließen, in welchem das präzisere rechtsgeschichtliche Bedeutungsspektrum des Wortes wiedererinnert werden soll. Man könnte dies einen hermeneutischen Durchgang zur Versicherung und Bewußtmachung des vollen wissenschaftlichen Vorverständnisses nennen. – Im dritten Hauptteil erfolgt eine an einzelnen Rechtsquellen orientierte, analytisch ausgerichtete, diachronisch die Zeit von 1000 bis ins 13. Jahrhundert durchschreitende Untersuchung, die vor allem die Veränderung genossenschaftlicher Verbände im Umkreis der Stadt innerhalb der Periode der Ausbildung der

12) W. SCHLESINGER, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Freiburg, in: Freiburg im Mittelalter, hg. v. W. MÜLLER (1970), S. 24 ff.; ebd. S. 44: »der Stadtgemeinde... , die wir als einen genossenschaftlichen, dauerhaften, ortsgebundenen, rechtsfähigen, nichtagrarischen Verband definieren, der durch seine Organe allen Ortsansässigen bindende Weisungen zu erteilen vermag, ohne daß dadurch die Stadtherrschaft außer Funktion gesetzt werden müßte.«

12a) Die breit angelegten, auch seit langem zum erstenmal wieder die Forschungsgeschichte mitreflektierenden Überlegungen von G. OEXLE, *Gilden als soziale Gruppen* (in: *Das Handwerk*, wie FN 15), sowie DERS., *Die ma. Gilden etc. Miscellanea Mediaevalia* 12/1, sind erst nach der Reichenau-Tagung »Gilden und Zünfte« erschienen. Ich kann mich darum mit ihnen nur an einzelnen Punkten, nicht mehr so zentral, wie es angemessen gewesen wäre, auseinandersetzen. Im Gegensatz zu Oexle halte ich den Begriff der Genossenschaft mit den hier vorgenommenen Klärungen für verwendbar als weiten Oberbegriff. Er ist spezifischer als der von Oexle verwandte der sozialen Gruppe, der ein reiner und überzeitlicher sozialwissenschaftlicher Forschungsbegriff ist. Ich würde »Gruppe« als weitere Stufe der Abstraktion über Genossenschaft akzeptieren. – Gilde dagegen fasse ich enger als Oexle, nämlich in Anlehnung daran, ob die Verbandsform in den Quellen als Gilde bezeichnet wird. Diese vorläufige Abgrenzung von Gilde erfolgt im Hinblick auf den vorliegenden begrenzten Forschungsausschnitt und die Offenheit der gegenwärtigen, wieder eröffneten Diskussion über den Gildebegriff.

13) Vgl. den Beitrag in diesem Bande.

Stadtgemeinde erfassen soll. Dieser Teil soll also vor allem der Erfassung eines Prozesses der Veränderung dienen, um nicht ungeprüft Sozialformen verschiedener Zeitstufen auf denselben begrifflichen Rahmen zu schlagen, die historische Kategorie der Zeit als geschichtet-geschichtlicher Veränderung damit zu eliminieren. – Der vierte Teil soll demgegenüber, unter Verwendung der in den bisherigen Überlegungen gewonnenen Aspekte, die Frage nach der Struktur der fraglichen sozialen Verbindungen beantworten. Er verfolgt dabei die Methode der Bildung von Idealtypen. Sie stellen in der Realität meist gemischt vorkommende Prinzipien in isolierter Form dar. Diese Trennung soll sowohl eine klarere Beschreibung der Strukturprinzipien real vorfindlicher Verbände, als auch eine deutlichere Erkenntnis der Richtung historischer Veränderungen und der in ihr wirkenden Triebkräfte ermöglichen. Das erstere, indem in den Idealtypen soziale Formprinzipien auf einen klareren, weil isoliert-typisierten Nenner gebracht werden und damit in einem deutlicheren Sinn zur Beschreibung von Realitäten verwandt werden können; das zweite, indem Verlagerungen der Schwergewichte im historischen Prozeß von einem Formprinzip zu anderen ebenfalls klarer erkannt werden können.

Die folgenden Untersuchungen bemühen sich also, Geschichte in mehreren Auffaltungen, oder besser: durch Projektionen auf mehrere Ebenen zu erfassen, um dem Dilemma entgegenzuwirken, daß Geschichte wegen ihrer unendlichen Komplexität und ihrer Mehrdimensionalität in Raum und Zeit vom Beobachter nie ganz adäquat erfaßt werden kann. Sie kann auch hierbei keine *histoire totale* bieten, sondern ist mehr auf die Erfassung rechtlicher Formprinzipien und sozialer Institutionen als auf Personen, Ereignisse und Mentalitäten ausgerichtet. Wenn jene richtig erfaßt sind, müssen sich diese Aspekte aber ergänzend dazufügen lassen.

Als erste Verständigung über die verwendeten Worte Genossenschaft, Gilde, Zunft sei hier folgende Sprachkonvention vorgeschlagen: Genossenschaft ist der allgemeinste Begriff. Er bezeichnet, wie Herrschaft eine vertikale, so eine horizontale Sozialbeziehung zwischen Menschen. Sie beruht auf einem Verhältnis grundsätzlicher Parität, wie Herrschaft auf Über- und Unterordnung^{13a)}. Das Wort Parität eignet sich dabei auch deshalb zur Bezeichnung von sozialen Verhältnissen der älteren Zeit, weil es nicht wie die Egalität der französischen Revolution auf der Vorstellung abstrakt-formaler Gleichheit und Freiheit beruht, sondern auf das konkret-ständische Gesellschaftsbild des Mittelalters zielt. Es wird sich außerdem zeigen, daß der Begriff von Genossenschaft breiter und dem eigenen Verständnis des Mittelalters angemessener ist als etwa »Verband«.

Bei der Verwendung des Wortes »Gilde« ist zu bedenken, daß sein Vorkommen und seine Geschichte zeitlich und räumlich weit über den Gegenstand der vorliegenden Überlegungen, nämlich städtische Verbandsstrukturen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert in Deutschland,

13a) In dieser Hervorhebung der Parität und der horizontalen Beziehung stimme ich völlig mit G. OEXLE, *Gilden als soziale Gruppen* (wie Anm. 15), S. 302 u. ö., sowie DERS., *Die ma. Gilden, a. a. O.*, S. 208 (wie Anm. 15), überein. Ich möchte sie jedoch auf den weiteren Begriff der Genossenschaft beziehen, während Oexle sie zur Definition der Gilde verwendet. Diese ist für mich als eine spezifische Form der Genossenschaft damit natürlich ebenfalls zutreffend gekennzeichnet.

hinausgeht¹⁴⁾. Die Frage, ob es eine konstante Sozialform gibt, die hinter dem Worte steht, kann uns darum hier nicht beschäftigen¹⁵⁾. Wir finden in dem Raum und der Zeit, die Untersuchungsgegenstand sind, vielmehr den Namen Gilde in zwei Zusammenhängen vor: Einmal zur Bezeichnung von örtlichen Vereinigungen vor allem von Fernkaufleuten im nordfränkisch-flandrischen Raum im 11. und 12. Jahrhundert. Die deutlichste Beschreibung dieser Verbandsform enthält der Bericht des Alpert von Metz über die Tieler Kaufleute (ohne daß der Name Gilde fällt) und das Gildestatut von St. Omer. Auch die Kölner Kaufmannsgilde scheint diesem Typ anzugehören. – Sodann taucht der Gildename für kaufmännische wie handwerkliche Vereinigungen im norddeutschen Raum seit dem 13. Jahrhundert auf. Von einer Identität, ja selbst Kontinuität zu der erstgenannten Erscheinung kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Zunft ist dagegen eine Bezeichnung der Quellsprache^{15a)}, die jünger ist als Gilde. Sie benennt vor allem handwerkliche Verbände, ohne auf sie beschränkt zu sein^{15b)}. Das Wort konkurriert dabei vor allem mit Zeche, Einung-Innung, aber auch Gilde, ohne daß hierbei ein mit der Bezeichnung korrespondierender Unterschied der Verbände selbst offensichtlich würde^{15c)}. Dagegen läßt sich häufig ein landschaftlicher Unterschied, also eine »Rechtssprachegeographie«, feststellen.

Die hinter der Terminologie stehenden Sachprobleme überschreiten in jeder Beziehung, der zeitlichen wie der des Stadt-Land-Verhältnisses, den Gegenstand der vorliegenden Studie. Die Überlegungen von Irsigler machen deutlich, daß ein Versuch, eine den Quellen entnommene Terminologie zu verwenden, scheitern muß. Oexles Bestrebungen zielen darauf ab, zunächst anhand der Quellsprache einen Begriff der Sozialform Gilde zu gewinnen, diesen sodann als Terminus der Forschungssprache zu verwenden. Sowohl der Ansatz Irsiglers, eine definitivische Klarheit der Wissenschaftstermini ohne Rücksicht auf die Sprache der Quellen zu gewinnen, wie der weite Gildenbegriff Oexles enthalten Implikationen, denen hier nicht bis zum Ende nachgegangen werden kann. Beiden Vorschlägen zur Terminologie kann deshalb

14) Es kann hier auf Arbeiten von R. SCHMIDT-WIEGAND im vorliegenden Bande sowie in: *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, wie FN 15, Bezug genommen werden.

15) Vgl. dazu aber die Forschungen von G. OEXLE: Vor allem im vorliegenden Bande, sowie: *Gilden als soziale Gruppen der Karolingerzeit*, in: *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, hg. v. H. JANKUHN u. a., Bd. 1, 1981, S. 284ff., G. OEXLE, *Die mittelalterl. Gilden: Ihre Selbstdeutung u. ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*, in: *Miscellanea Mediaevalia*, hg. v. A. ZIMMERMANN, Bd. 12/1, 1979, neuestens auch: DERS., *Liturgische memoria und historische Erinnerung. Zur Frage nach Gruppenbewußtsein und dem Wissen der eigenen Geschichte in den mittelalterlichen Gilden*, in: *Tradition als historische Kraft*, hg. v. N. KAMP und J. WOLLASCH, 1982.

15a) Dazu R. SCHMIDT-WIEGAND im Sammelbande »Handwerk« (wie FN 15) und in diesem Bande.

15b) Neuestens: O. G. OEXLE, *Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem*. Bll. f. dt. Landesgesch. 118 (1982), S. 1ff.

15c) So schon programmatisch G. v. BELOW. Entgegengesetzt H. LENTZE, *Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten*, 1933, und jetzt DERS., *Handwerk (rechtlich)*, in: HRG I Sp. 1976ff., bes. 1977f.

nicht gefolgt werden. Das Hauptgewicht der Untersuchung, besonders der Typenbildung in Teil IV, wird darauf gelegt, Strukturmerkmale für eine Erfassung konkreter genossenschaftlicher Verbindungen der fraglichen Art in der vorkommunalen und frühen kommunalen Stadt zu entwickeln. Mit der »älteren Kaufmannsgilde« wird die vorkommunale Verbandsform des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts bezeichnet. Für die Personenverbände innerhalb der Stadtkommune seit dem 12. Jahrhundert ziehe ich mit der Bezeichnung Gilde mehr auf kaufmännische Verbände (jedenfalls für den fränkisch-flandrisch-norddeutschen Bereich), mit der Bezeichnung Zunft (oder Innung) mehr auf handwerkliche Verbände (auch Süddeutschlands). Für die Verbindungen der patrizischen Oberschicht der oberrheinischen und süddeutschen Städte scheinen mir beide Bezeichnungen nicht ganz passend; doch sollten die entwickelten Kriterien der genossenschaftlichen Struktur auch auf sie zu beziehen sein.

II. DER GENOSSENSCHAFTSBEGRIFF

IN DER NEUEREN RECHTSGESCHICHTLICHEN FORSCHUNG:

O. v. GIERKE, K. S. BADER, W. EBEL

Der Begriff der Genossenschaft ist in der Mitte des 19. Jahrhunderts von der juristischen Germanistik zu einem Schlüsselbegriff für das Verständnis der mittelalterlichen Rechts- und Sozialordnung entwickelt worden. Er wird »entdeckt« von dem Paulskirchenprofessor Georg Beseler, der in seinem Werk »Volksrecht und Juristenrecht« (1843) ein volksfremdes Gelehrtenrecht ablehnt. Otto v. Gierke entfaltet sodann in seinem vierbändigen Monumentalwerk des Deutschen Genossenschaftsrechts eine deutsche Rechtsgeschichte aus dem Genossenschaftsgedanken¹⁶⁾. Ebenso wie bei Beseler ist bei Gierke die typische Verbindung von Geschichte und politischen Leitbildern deutlich: Er ist einer der bedeutenden kritischen, rechtspolitisch engagierten Juristen der Zeit, der gegen eine rein individualistisch bestimmte Rechts- und Gesellschaftsordnung die soziale Komponente des deutschen Rechts, das Recht als Mittel zur Bildung genossenschaftlicher Strukturen setzen wollte¹⁷⁾. Auf der anderen Seite steht auch in der Mittelalterforschung jene Richtung, deren Erkenntnisinteressen sich auf den »Staat des deutschen Mittelalters« richten, also mehr auf das Wirken monarchisch-herrschaftlicher Kräfte (Georg v. Below).

16) Otto GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., 1868, 1873, 1881, 1913. Neudruck 1954. Band 1 ist Georg Beseler gewidmet. Zu Beseler neuestens die Monographie von B.-R. KERN, Georg Beseler. Leben und Werk. 1982; sowie J. SCHRÖDER, Zur älteren Genossenschaftstheorie. Quaderni Fiorentini 11/12 (1982/83), S. 399–459.

17) Aus der umfangreichen Lit. hier nur: Erik WOLF, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl. 1963, S. 669ff.; F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 453ff. u. ö.; E. W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jh., 1961, S. 147ff.; G. DILCHER, Genossenschaftstheorie und Sozialrecht, ein »Juristensozialismus« Otto von Gierkes, Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 3/4, 1974/75, S. 319ff.; Neuestens H. BOLDT in: Deutsche Historiker, hg. H.-U. Wehler, Bd. VIII, 1979, S. 7–23.

Für Gierke durchzieht das Genossenschaftsprinzip die Menschheitsgeschichte, besonders aber die der germanischen Völker¹⁸⁾. Es stellt sich ihm nicht statisch dar, sondern in einem dialektischen Evolutionsmodell, hinter dem wir den Einfluß Hegelscher Geschichtsphilosophie zu erkennen vermögen. Das Prinzip der Genossenschaft, der Vereinigung von Mensch zu Mensch, durchwaltet danach alle menschlichen Verbindungen von der Familie bis zum Staat; jedoch nie als alleinbestimmendes, sondern in dialektischer Spannung zu anderen Prinzipien. Das direkte Gegenprinzip ist das der Herrschaft, ohne das kein größerer Verband existieren kann: Es verkörpert das Prinzip Einheit, der Organisationsfähigkeit eines Verbandes, während die Genossenschaft demgegenüber das Prinzip der Freiheit (auch als Teilhabe, nicht nur als Ausgrenzung)¹⁹⁾ darstellt. Daneben dienen Gierke aber auch die Wechselbeziehungen von Personalität und Dinglichkeit zur Beschreibung historischer Gesellschaftsformen. So drängt etwa im Zeitalter des Feudalsystems (800–1200)²⁰⁾ das Prinzip von Herrschaft und Dienst, verbunden mit der Verdinglichung aller Rechtsbeziehungen durch die Verbindung mit Grund und Boden, etwa in Hofrecht und Lehnrecht, die ältere Freiheit und Volksgenossenschaft zurück, erhält aber in diesen engeren Kreisen die genossenschaftlichen Elemente der Genossengleichheit und der rechtlichen Teilhabe. Dagegen ist es das genossenschaftliche Prinzip, das in einer besonderen Ausprägung die folgende Periode (1200–1525) beherrschen sollte²¹⁾: Die *freie Einung*, als Gegensatz zu den älteren gewachsenen oder herrschaftlich geformten Verbänden. Es hat seine Wurzel in den Gilden und eine erste Ausformung in der Stadtfreiheit der altbischöflichen Städte. Zum beherrschenden Prinzip wird es im mittelalterlichen Städtewesen. Es wächst aus der Dinglichkeit der Gemeinde und der Personalität der Gilde zu einer höheren Einheit zusammen. – Die ausgebildete mittelalterliche Stadt bietet dem genossenschaftlichen Prinzip innerhalb ihrer Verfassung in Spezialgemeinden, Innungen, Gilden, Zünften, Bruderschaften reiche Entfaltung²²⁾; der soziale und politische Aufstieg der Handwerker wird von Gierke ausdrücklich mit dieser Form der Assoziation verbunden²³⁾. Doch prägte in dieser Epoche das Prinzip der freien Einung weit über die Stadt hinaus die Verfassung: In Städtebünden, Adelsbünden, Landfriedensbünden; ja, das Reich selber hält nur als Einung seiner Glieder zusammen.

Sicher sind in Gierkes Geschichtsbild philosophische wie historische Voraussetzungen enthalten, die wir heute nicht mehr mit ihm teilen können. Festgehalten zu werden verdient aber seine Erkenntnis, daß mit der Bezeichnung Genossenschaft, genossenschaftlich noch keine

18) Die folgende Analyse gilt dem Gedankengang von Bd. 1 des Genossenschaftsrechts in der Deutung, die ich in der zitierten Abhandlung eingehender begründet habe.

19) Dies ist für die Stellung Gierkes innerhalb der Entwicklung der politischen Theorie des Liberalismus von besonderer Bedeutung, indem er die Reduzierung der Grundrechte zu bloßen Abwehrrechten gegen den Staat nicht mitvollzieht.

20) Genossenschaftsrecht I, S. 153 ff.

21) A. a. O., S. 296 ff.

22) A. a. O., S. 332 ff.

23) A. a. O., S. 358.

hinreichende Aussage über die Struktur eines Sozialkörpers, eines sozialen Verbandes vorliegt. Vielmehr sind in jedem Verband vertikal-hierarchische (herrschaftliche) und horizontal-gleichheitliche (genossenschaftliche) Bindungen enthalten; sie stehen nicht in einem dichotomischen, sondern einem dialektischen Verhältnis, das es näher auszuloten gilt. Dabei sind auch andere Beziehungen, etwa der Dinglichkeit-Ortsbezogenheit, zu berücksichtigen. Vor allem aber sind alle diese Prinzipien dynamisch-historisch zu sehen, d. h. sie haben auf verschiedenen Stufen des Evolutionsprozesses gemäß dem Stand der gesellschaftlichen und geistigen Entfaltung unterschiedlichen Inhalt und Wirkung.

In deutlicher Absetzung von Gierkes Genossenschaftstheorie versucht neuerdings Karl Siegfried Bader für die historische Beschreibung bäuerlich-dörflicher Verbandsbildung eine Klärung von Wort und Begriff Genossenschaft und Gemeinde vorzunehmen²⁴. Er geht in Abgrenzung von Gierke nicht von rechtspolitischen oder rechtsdogmatischen Interessen, sondern zunächst vom Wortsinn der Quellsprache aus, um »Zutritt zum Wesen dörflicher Verbände zu erlangen«. Methodische Grundlage ist die Erkenntnis, daß dem mittelalterlichen Rechtsdenken das Wort (und nicht der abstrakte Begriff) die frühe Form zur rechtlichen Erfassung der Realität ist, daß es der älteren Rechtssprache nicht um begriffliche Präzision, sondern um die Gedankenvermittlung bildhafter Vorstellungen geht. Genosse sein, Genossenschaft hängt dabei eng am sprachlichen Ursprung des *gemeinsamen Nutzens und Nießens*. Darin liegt eine große, fast diffuse Spannbreite: Von den engen sozialen Gemeinschaften der Hausgenossenschaft, der Ehegenossenschaft, über die grundherrliche *familia* mit internen Sondergenossenschaften zu dem mehr standesrechtlich bestimmten Gebrauch im ritterlichen Bereich. Von dem Sinn einer gemeinsamen Nutzung bis hin zur Erfassung des in dieser Gemeinsamkeit liegenden verbandsrechtlichen Elementes ergibt sich ein breites Spektrum. Bader kommt dabei auch auf die Frage der Rechtsbeziehung der Genossen zum Gegenstand der Nutzung und stellt fest, daß für das mittelalterliche Denken nicht der Eigentumsbegriff, sondern gerade das bloße Nutzen und Nießen maßgebend war. – Bei der Ermittlung des Wortsinnes von Gemeinde wird zunächst eine fast unbestimmte Weite dessen, was *gemein* sein kann, konstatiert. Ausgangspunkt der im engeren Sinne rechtlichen Bedeutung ist der Gemeinbesitz, die Allmende, lat. *communitas*. Die Bedeutungsentwicklung zur politischen Körperschaft spiegelt sich kaum in den Rechtsquellen des dörflichen Bereichs. Lateinischer Vermittler ist hier das juristische Kunstwort *universitas*, das *communitas* ersetzen kann. Die Wandlung von der ländlich-dörflichen Gemeinsamkeit verschiedener Art des Nutzens und Nießens zum Verband, zur Körperschaft der Dorfgemeinde stellt sich also als historischer Vorgang ständiger Intensivierung dar, ohne daß eine genaue zeitliche Grenzziehung möglich wäre. – Neben dem methodischen Ergebnis, daß der Sprachgebrauch der historischen Wissenschaft sich in einem Spannungsverhältnis zwischen der Sprache der Quellen und wissenschaftlichen Ordnungsbegriffen vollzieht, wird für die vorliegende Untersuchung die

24) Karl S. BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II), 1962, 1. Kapitel: Genossenschaft und Gemeinde in Wort und Begriff, S. 3–29.

Ausrichtung des Genossenschaftsbegriffes auf ein Objekt des Nutzens und Nießens festzuhalten sein. Aber auch die Nähe städtischer Genossenschafts- und Gemeindebildung zu ihren ländlichen Ursprüngen und Parallelen gerade in der Zeit der Frühgeschichte der Stadt, bevor also die Stadt seit dem Spätmittelalter einen ganz entschiedenen Vorsprung in bezug auf die Korporationsbildung vor dem ländlichen Bereich gewinnt, sollte im Auge behalten werden.

Mehr von den Gesichtspunkten einer mittelalterlichen Rechts- und Rechtsquellenlehre ausgehend, hat Wilhelm Ebel zur weiteren Erhellung des Genossenschaftsbegriffs beigetragen, vor allem insofern es um die eidlichen Genossenschaften geht²⁵⁾. Er macht klar, daß Planitz bei aller Hervorhebung der Bedeutung der Eidgenossenschaft für die Stadtentstehung doch von einem verkürzten Verständnis der *coniuratio* ausgeht. Für Planitz war die bürgerliche *coniuratio* ein meist einmaliger Akt der Schaffung der Bürgergemeinde, häufig in einer entscheidenden Phase mit revolutionärer Absicht gegen den Stadtherren geschlossen, um ihm eine neue Stadtverfassung abzutrotzen. Ebel zeigt dagegen, wie der Schwur des Bürgereides, am Schwörtag als genossenschaftlicher Gesamteid der Bürgergemeinde oft alljährlich wiederholt, als *coniuratio reiterata* die städtische Eidgenossenschaft immer wieder neu errichtet. Sie ist insofern geschworene, nicht nur beschworene Einung und lange Zeit noch keine Institution alten »Rechtes«. Sie setzt sich fort in die dem Bürgereid gegenüberstehenden Amtseide des Rates, auf welche Weise dieser zum Repräsentativorgan der Genossenschaft werden kann. – In oder neben dem Bürgereid findet sich aber auch die Verbindung zum Stadtherrn, in Form von Huldigungseiden und Einbeziehung der Stellung der Bürgerschaft zum Stadtherren in den Bürgereid, so daß der Bürgereid einer Reichsstadt von dem einer kleinen grundherrlichen Stadt deutlich verschieden ist. Die Stadtverfassung wird auf diese Weise durch ein Eidesgeflecht errichtet und erneuert.

Ein weiterer Gesichtspunkt der Ebel'schen Forschungen ist noch festzuhalten. Die Form der eidlichen Einung steht nämlich in untrennbarer Beziehung zur Schaffung inneren, autonomen Rechts der Genossenschaft. Indem in den Eid Verpflichtungen aufgenommen werden, diese im Wege der Selbstunterwerfung im voraus auch durch Sanktionen gesichert werden, entsteht ein Bereich neuen, »*gewillkürten*« Rechts, der sich von dem durch Überlieferung begründeten »alten Recht« des Mittelalters abhebt²⁶⁾. Durch die Eideserneuerung kann diese Willkür verändert und erweitert werden. Es erweist sich somit, daß für das Mittelalter das Wesen eines Verbandes, die Rechtsform seiner Begründung, sein Freiheits-, Autonomie- und Satzungsbereich, damit die Schaffung von Recht und weiterhin die Frage, wer über dieses Recht richtet, aufs engste zusammenhängen. Da sich für das Mittelalter das Verbandsleben nicht im Rahmen einer vorgegebenen staatlichen Gesetzgebung abspielte, sondern eventuell einen ganz neuen, gewillkürten Rechtsbereich von unten schaffen konnte, der dem allgemeineren Recht

25) Wilhelm EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, 1958.

26) W. EBEL, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts, 1953.

vorging²⁷⁾, ist jede Genossenschaftsbildung, vor allem aber die eidliche, für das Verfassungssystem weit bedeutsamer als im modernen Staate. Eine Verbindung und Einfügung in das System herrschaftlicher Rechtsbeziehungen und Gerichtsverfassung muß jeweils gesucht werden; leicht kann darum, wenn dies nicht gegeben ist, die *coniuratio* von der »Eidgenossenschaft« zur »Verschwörung« werden²⁸⁾. Im Geflecht gemeindlicher und interner genossenschaftlicher Verbands- und Rechtsbildungen in der Stadt kann die Lösung der damit verbundenen Probleme der Rechtsbildung und des Gerichts nicht so einfach gefunden werden, wie im Sachsenspiegel für das aus wilder Wurzel gegründete Dorf: Hier dürfen die Bauern Recht kiesen, soweit dadurch nicht des Landrichters Recht gekränkt oder sein Gerichtsgewette gemindert oder gemehrt wird (Sp. Ldr. III, 79,1).

III. GENOSSENSCHAFTLICHE STRUKTUREN IM STÄDTISCHEN BEREICH VOM 11. ZUM 13. JAHRHUNDERT.

EIN ENTWICKLUNGSGESCHICHTLICH-DIACHRONISCHER AUFRISS.

1. *Genossenschaften im Hofrecht Burchards von Worms*

Einen tieferen Einblick in genossenschaftliche Strukturen der Bevölkerung gewährt uns das oft erwähnte, aber stadtggeschichtlich noch nicht voll ausgewertete sogenannte Hofrecht Bischof Burchards von Worms (wohl 1024)²⁹⁾. Es ist um so aussagekräftiger, als wir in Burchard nicht nur eine machtvolle Gestalt der Reichspolitik, einen großen Bauherrn, den Ordner der städtischen Verhältnisse und bischöflichen Stadtherren nach Verdrängung der gräflichen Burg und Abrundung der Immunitätsrechte³⁰⁾ vor uns haben, sondern auch einen der bedeutendsten Kanonisten seiner Zeit³¹⁾. Dem ist es wohl auch zu verdanken, daß seine *Lex familie Wormatiensis ecclesie* eine der detailliertesten und genauest formulierten Rechtssetzungen dieser Zeit darstellt. Sie ergeht zur Ordnung der Verhältnisse, vor allem der Eindämmung interner Fehden (etwa c. XXX), der Ordnung von Gerichtsverfahren und Beweisrecht, aber auch im Hinblick auf die Abschirmung der Immunität vor äußeren Eingriffen des Adels und auf

27) Nach der Rechtsparömie: »Willkür bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht«. Vgl. F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte d. Neuzeit*, ²1967, S. 138.

28) Vgl. G. DILCHER, Art. *conjuratio*, in *Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte* (HRG), hg. v. A. ERLER/ E. KAUFMANN, Bd. 1 Sp. 631ff.

29) UB der Stadt Worms, hg. v. H. BOOS, 1. Bd., 1886, Nr. 48; MGH Const. I Nr. 438.

30) H. BOOS, *Geschichte der rhein. Städtekultur*, Bd. 1, 2. Aufl., 1897, S. 235–309 (249f.). C. KOEHNE, *Der Ursprung der Stadtverf. in Worms, Speyer und Mainz* (Gierkes Unters. 31), 1890, 146ff. *Vita Burchardi* MGH SS 4, S. 829ff.

31) Dazu neuestens G. THEUERKAUF, *Burchard v. Worms und die Rechtskunde seiner Zeit*, *Frühmittelalterliche Studien* 2, 1968, S. 144ff. Lit. Übersicht bei A. H. BENNA, Art. *Burchard von Worms*, HRG I sp. 542f.

die Zurückdrängung des Grafengerichts³²⁾. Die Lex wird gesetzt durch den Bischof mit Zustimmung von *clerus, milites* und *totius familiae*³³⁾. Sie beschränkt sich in ihrer Geltung auf diese; freie Leute, die in den Königsdiplomen bzw. der Mauerbauordnung erwähnten Kaufleute, Friesen, wie auch Juden finden keine Erwähnung³⁴⁾. Als hauptsächliche Geburtsstände innerhalb der *familia* kennt die Lex die Fiskalinen einerseits, die Dagewarde andererseits; bei Heirat zwischen ihnen folgen die Nachkommen der ärgeren Hand (c. XVI); bei Zweifeln muß die Standesqualität als *iustitia innata, lex innata* im förmlichen Freiheitsprozeß bewiesen werden (c. XXII, XXXII). Die Dagewarde sind, wie der Name sagt, zu persönlicher Arbeit verpflichtet. Die Fiskalinen sind wohl alte Königsleute³⁵⁾, auch Zensualen, bei denen jetzt im geschlossenen Immunitätsbereich eine weitergehende Angleichung innerhalb der bischöflichen *familia* stattgefunden hat. Sie besitzen als Erbe (*haereditas*) Güter (*praedium*, auch *mansus*) mit Sklaven (*mancipia*), die sie eventuell auch von Freien erworben haben. Das Erbe fällt als Dienstland (*servilis terra*) an den Sohn (c. X), es darf nur mit Erbenlaub veräußert werden; beim Fehlen eines Erben bestimmt der bischöfliche Amtsträger den neuen Inhaber. Im normalen Erbgang geht das Gut ohne Übertragungsakt unmittelbar an den Erben, der davon die geschuldeten Dienste zu leisten hat (c. III).

32) Die bis heute nicht übertroffene eingehende Kommentierung der Lex familiae stammt von H. G. GENGLER, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859 (K. J. A. MITTERMAIER z. 50. Doctor-Jubiläum). Unter standes- und dienstrechtlichen Aspekten dazu: K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schr. d. MGH 10), 1950, S. 38ff. Neuestens Th. ZOTZ, Bischöfl. Herrschaft, Adel, Ministerialität u. Bürgertum in Worms, in: Herrschaft u. Stand, hg. v. J. FLECKENSTEIN, 2. Aufl. 1979. Vgl. auch G. RODENBERG, Die Stadt Worms und die Gesetze des Bfs. Burchard, Hist. Aufs. f. K. ZEUMER, 1910, 237ff. Eine ausführlichere moderne stadtgeschichtliche Auseinandersetzung mit der Quelle fehlt, nur jeweils kurz angesprochen bei H. PLANITZ, Die Stadt, passim. Der schöne Aufsatz v. H. BÜTTNER, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde, FS F. STEINBACH, 1960, S. 389ff. geht S. 400f. nur kurz auf die Quelle ein. L. FALCK, Mainz im frühen und hohen MA, 1972, S. 69, Anm. 7 betont die Bedeutung der Quelle als Ergänzung auch für die Mainzer Verhältnisse.

33) So der Prolog.

34) Zoll der Kaufleute, Handwerker und Friesen UB Worms I Nr. 17 (829 Sept. 11) und UB Worms Nr. 31 = DOI Nr. 84 (947 Jan. 14); Die Friesen-Siedlung in der Wormser Mauerbau-Ordnung (wohl um 900, vgl. F. STEINBACH, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rhein. Quellen, 1960, S. 37ff., auch Collectanea F. Steinbach, S. 582 im Anschluß an F. BEYERLE; H. BÜTTNER, a. a. O., S. 395f. m. w. Lit.), KEUTGEN, Urk. z. städt. Verf. geschichte Nr. 31. Die Abgrenzung der *familia* von den Freien spielt bei dem Ausbau der bischöflichen Immunität gegenüber dem Grafenrecht eine Rolle: UB Worms I Nr. 34 = DO II Nr. 46 (973 Juli 1) unter Verwendung von Vorurkunden; UB Worms Nr. 42 = DH II Nr. 319 (1014 Juli 29), hier die einschlägigen Formulierungen eigenständig, möglicherweise von einem Wormser Kleriker stammend.

35) Vgl. dazu K. BOSL, Die adelige Unfreiheit, in: Ministerialität im Pfälzer Raum, hg. v. F. L. WAGNER, 1975, S. 13f. In D. Arnolf Nr. 158 = UB Worms I Nr. 27 (897 Aug. 7) werden vom König *fiscalini servi* an den Bischof geschenkt, die für die Reiterdienste der Königsstadt eine *societas parafridorum* bildeten. Dazu H. DANNENBAUER, Paraveredus, ZRG Germ. 71 (1954); H. BÜTTNER a. a. O.

Die Amtsträger oder Dienstleute (*ministri, servitores, ministeriales*) werden vom Bischof ebenso wie die Inhaber der hohen Hofämter (Kämmerer etc.) aus der Schicht der Fiskalinen gewählt, die sich jedoch von diesem Dienst freikaufen können und dann einen neuen Freiheitsstatus mit Pflicht zum Besuch des ungebotenen Dings besitzen (c. XXIX). Die Glieder der *familia* sind, neben den genannten größeren standesrechtlichen Unterscheidungen, in Genossenschaften (*societates*) unterteilt, die einem der genannten bischöflichen Amtsträger (*ministri* u. ä.) unterstehen. Die Genossenschaften haben eigenes Gericht unter diesem Vorsteher, in der interne Streitigkeiten auf einfachere Weise beigelegt werden können (c. VII, VIII, XII, XIII, XXIV). Im übrigen besteht das *placitum* als Schöffengericht (c. XVII, XXII), als dreimaliges ungebotenes Ding (c. XXIV). Teilweise scheint die Bezeichnung *socius* aber nicht den Genossen im engeren Sinne, sondern den Standesgenossen oder den Zugehörigen der familia allgemein zu bezeichnen (etwa c. XXX in der Gegenüberstellung *aliena familia-proprii consocii*).

Die *familia* erstreckt sich, offenbar personenrechtlich ungeschieden, über den Stadtbereich und das Land. Auch die Bezeichnung *conciuis* wird offenbar auf ländliche Geburen angewandt (etwa c. XXXII in *conventu concivium*, so auch c. XII). Die Stadt ist dagegen ein lokal hervorgehobener Rechtsbereich: Der erhöhte Stadtfriede fordert bei Totschlag, Verletzung, Waffenzücken höhere Buße bis zur Königsbuße von 60 Schilling (c. XX, XXVII, XXVIII, XXX). Der Besitz eines Hausgrundstücks in der Stadt verleiht dem Inhaber überdies eine starke Absicherung gegen überfällige Zins- und Abgabeforderungen des Bischofs (c. XXVI). Sicher ist es nicht nur Zufall, daß in dieser Bestimmung statt des sonstigen *lex erit familie* steht: *lex erit concivibus*; hier deutet sich schon die Bedeutung *civis* = Stadtbewohner, Bürger an.

Auch Teilnahme der *familia* am wohl überwiegend städtischen Geldverkehr wird deutlich. Prozesse werden nicht nur um Äcker, Weingärten, Sklaven, sondern auch um Geld geführt (c. XXXI); dies gehört allerdings (wohl als weniger wertvoll gegenüber dem Landbesitz) zum Erbteil der Töchter (c. X). Den nach Kaufmannsrecht üblichen Beweis in Darlehenssachen durch Parteieid hebt Burchard aber wegen des offenkundigen Mißbrauchs auf zugunsten des Zweikampfbeweises (c. XIX). Hochgestellte Personen (*personae dignae*), die es also innerhalb der familia gibt, können sich dabei durch Kämpfen vertreten lassen.

Ein Hauptgegenstand der Lex ist die Zurückerdrängung der ständigen, durch Stolz und Trunksucht beförderten Fehden innerhalb der *familia* (vor allem c. XXX), nachdem Burchard durch Beseitigung der gräflichen Burg eine andere Fehdeursache aus der Stadt verbannt hatte. Die Fehdelust weist hin auf einen Lebensstil jenseits bäuerlicher Armut, waffenvertraut, mit starkem, immer wieder bezugtem Rückhalt bei der erbberechtigten Sippe (*proximi, amici*) in Fehde, Wergeld, Prozeß und Eidesleistung (c. I, IIff., XXII, XXIII, XXX).

Die Angehörigen der familia sind also nicht in Stadt- und Landbewohner getrennt; vielmehr sind die deutlichsten Unterschiede solche geburtsständischer Art, die eine *lex* und *iustitia innata* begründen. Zu vermuten ist eine noch stärkere Differenzierung als die erwähnte zwischen Fiskalinen und Dagewarden, wenn sie auch offenbar schon nicht mehr standesrechtlich greifbar

war³⁶⁾. Sie mag für die unter einem amtsrechtlich ausgewiesenen *minister* bestehenden Genossenschaften noch kennzeichnend gewesen sein. Diese sind offenbar teilweise lokal und bodenrechtlich, bzw. durch die Abgabe vom besessenen Land (die sicher unterschiedlich war und darum nie benannt wird) bestimmt. Nicht personenrechtlich, aber sachenrechtlich heben sich städtische Grundbesitzer in ihrem Freiheitsstatus hervor und scheinen insofern als Genossenschaft von *concives*. Die *familia* umfaßt offenbar ein außerordentlich breites soziales Spektrum (im Prolog: *diviti et pauperi*); hohe bischöfliche Amtsträger, Meier, ritterlich Lebende, Güterbesitzende und am Handel Beteiligte, aber auch kleine Bauern und ländliche wie hofhandwerkliche Tagwerker gehören ihr an, während die *mancipia* nur einen sachenrechtlichen Status besitzen^{36a)}. Aber zwischen jenen wie im Verhältnis zu Angehörigen anderer *familiae* (c. XXX), zu fremden Lehnsleuten (c. XIV) und zu Freien (c. XXI) sind *connubium* und *commercium* nicht abgeschnitten; über das Verhältnis zu der aus anderen Dokumenten bezeugten kaufmännischen Bevölkerung erfahren wir (außer der Tatsache des Geldverkehrs) nichts, da diese personenrechtlich einem anderen Rechtskreis angehört. Die bezeugten Stände und Genossenschaften machen aber wohl den überwiegenden Teil der unter der bischöflichen Stadtherrschaft vereinigten Bevölkerung der civitas Worms aus^{36b)}.

2. Burschaft und Genossenschaft im Niedericher Weistum

In die Situation einer örtlichen Gemeindebildung, die im Rahmen der Entwicklung der berühmten »Sondergemeinden« innerhalb der Kölner »Gesamtgemeinde« steht, führt uns eine Quelle für die Zeit um 1100, das sogenannte Niedericher Weistum³⁷⁾. Es stellt, ähnlich wie die Wormser Lex, den in dieser Zeit noch seltenen Versuch einer umfassenderen Rechtsaufzeich-

36) Zu den standesrechtlichen Fragen vgl. u. a. den zit. Aufsatz von RODENBERG. – Die viel diskutierten Heimgereiden treten als *urbani qui Heimgereiden vocantur* in der erwähnten Mauerbauordnung als wichtige Bevölkerungsgruppe auf, nicht dagegen in der Lex familiae, dann aber wieder seit dem 12. Jh. unter einem Heimburgen, der dem *minister* der Lex entsprochen haben könnte. Dazu m. w. Lit. BÜTTNER, a. a. O., S. 397f., 401. F. STEINBACH, Ursprung. Collectanea, S. 582, 584. F. BEYERLE (a. a. O.) bezeichnete die Wormser Heimgereiden sogar als »vorgeburtliche Kindheitsstufe der Wormser Stadtgemeinde«, zustimmend F. Steinbach a. a. O.

36a) Darum übersetzten wir »Sklaven«. Zum Problem vgl. H. NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike u. MA. I. 1972. Bes. S. 58ff.

36b) RODENBERG, a. a. O. nimmt an, der lex familiae unterfielen alle, auch die aus persönlicher Freiheit stammenden Stadtbewohner. Das scheint mir zumindest nicht ganz ausgeschlossen.

37) Edition in: Th. BUYKEN u. H. CONRAD (Hg.), Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden, 1936, S. 221f. Dort in der Einleitung auch ausführliche Auseinandersetzungen mit den Sachfragen u. Lit. zu dieser vieldiskutierten Quelle im Rahmen der Kölner Entwicklung, zu der hier natürlich nicht Stellung bezogen werden kann. Eingehend und kritisch auch H. v. LOESCH, Das Recht des Niederichs, ZRG Germ. 52 (1932), S. 322ff. Kurz dazu F. STEINBACH, Ursprung der Kölner Stadtgemeinde, Collectanea, S. 663; erwähnt im Rahmen der Entstehung der Landgemeinde bei E. ENNEN, in: DIES. und W. JANSSEN, Deutsche Agrargeschichte, 1979, S. 181f.

nung dar. Wir wollen diese Quelle auf die Struktur genossenschaftlicher Bildungen im Umfeld eines städtischen Konzentrationsgebietes, Köln, befragen, das sich gerade in diesen Jahren in dem so schwer zu erhellenden Umwandlungsprozeß zur »mittelalterlichen Stadt« befand.

Der Niederich ist zur Zeit des Weistums noch vorstädtische Burschaft und Pfarrsprengel (das Weistum selber spricht von der *parrochia Nitherich*); sie wird 1106 in den Kölner Mauerring einbezogen und wird jetzt eine der Sondergemeinden, die sich bekanntlich in besonderer Weise durch die Führung der Schreinskarten dokumentiert haben. Die Überlieferung des Weistums stammt schon aus dieser Zeit der Eingemeindung. Wir können wiederum viele umstrittene Fragen, die in den Bereich der Kölner Stadtgeschichte gehören³⁸⁾, zurückstellen und versuchen, aus den unmittelbaren Aussagen der Quelle eine Antwort auf unsere begrenzte Fragestellung zu gewinnen.

Der Niederich steht unter der erzbischöflichen Gerichtsherrschaft; sie wird am Ort durch den *comes et advocatus noster* im ungebotenen Ding dreimal jährlich ausgeübt (c. 1). Zwölf Schöffen aus dem Kreis der Geburen sind Rechtsfinder (c. 5). Die Genossenschaft (*cives nostri*) ist Nachbarschaftsgemeinde, *cives* ist also mit *gebür* zu übersetzen³⁹⁾. Die Geburen sind Besitzer einer *domus* und *hereditas*, deren Erwerb im Kreis der Geburen entweder unter Vorsitz des erzbischöflichen Amtsträgers oder des genossenschaftlichen *minister*, unter Abgabenteilung auch an die Genossenschaft, rechtsförmlich vollzogen werden muß (c. 3, 4, auch 2, 5, 7). Die Hauptstrukturen sind also durch Gerichtsverfassung, durch eine bodenrechtliche Genossenschaft und durch die Parochie bestimmt. In sie flechten sich aber personalgenossenschaftliche Beziehungen ein. Es besteht eine genossenschaftliche Verpflichtung, sich dem örtlichen Bürgerrecht zu stellen und nicht vor die erzbischöfliche *curia* zu ziehen (c. 6). Wer dagegen verstößt, wird als Brecher der Genossenverpflichtung (*rebellis*) aus der *Karta civium* und der *communio* getilgt; die Geburenschaft leistet dem Beklagten in diesem Falle Gerichtshilfe vor dem Hochgericht (c. 6), wie sie überhaupt jeden, der in dem beschriebenen Verfahren seine *hereditas* erworben und der Genossenschaft ihre Gerechsamte geleistet hat (*nobis jure nostra [sic] persolverit*), gegen alle Inanspruchnahme verteidigt (c. 7).

Es gibt neben den schon erwähnten Schöffen weitere Amtsträger in der Burschaft, *ministri* und ihre *vicarii*, die wohl auch *judices* heißen, also Gerichtsvorsitz und Banngewalt ausüben können, außerdem *magistri civium* (c. 3, 4, 6). Die bei der Aufzeichnung 1150 nachgetragene Bestimmung des c. 9 gibt eine Vorschrift für den Wahlmodus von *magistri* und *ministri*: Sie müssen den Konsens sowohl der *magistri* wie aller Geburen (*cives*) erlangen, wenn die Wahl gültig sein soll.

Wir können unsere Beobachtungen zusammenfassen: Die ständisch-bodenrechtliche Genossenschaft hat im Niederich auf der Grundlage von Gericht und Parochie stark gemeindliche Züge erhalten. Gleichzeitig wird aber die Genossenschaft »alten Rechts«, die auf der

38) Dazu H. JAKOBS in diesem Bande.

39) G. KÖBLER, *Civis und ius civile*, ZRG Germ. 82 (1966), S. 35 ff.

Grundlage von Geburtsstand und Bodenbesitz beruht, mit Leben erfüllt und aktiviert durch Elemente der gewillkürten Personalgenossenschaft, der Einung: Eine *Communio* der Bürger, die ein Mitgliederverzeichnis oder doch die Schreinskarten führt⁴⁰⁾, begründet einen engeren Verband der *cives* über Nachbarschaft und Gerichtsgenossenschaft hinaus mit engerem Pflichtverhältnis, Intensivierung der Rechts- und Gerichtsgenossenschaft. Sicher hat auch die Wahl von Amtsträgern diese neue Form der Genossenschaft zur Grundlage. Deren Wahl enthält sowohl Elemente einer Repräsentation der Geburen als auch, wie die Kooptations- und Zustimmungsrechte der *magistri civium* zeigen, den Ansatz einer bevorrechtigten Genossenschaft von Honoratioren, welche beginnt, die alte Burschaft zu überlagern.

Ein Blick über den Bereich des Niederich hinaus belegt die alte Vermutung, daß die neuen Elemente des Verbandslebens nicht nur aus der ländlichen Geburschaft, sondern auch aus dem »städtischen« Leben der Kaufleute stammen. In jenen Namenslisten, deren Deutung der Forschung lange Rätsel aufgegeben hat, zeigt sich die Verbindung der Kaufmannsparochie St. Martin, also einer innerstädtischen parochialen Kölner Sondergemeinde, mit der Kaufmannsgilde⁴¹⁾. Aufnahmen in die Parochialgemeinde und die Gilde decken sich im 12. Jahrhundert großenteils, aber nicht vollständig. Es gibt also nichtgildemäßige Parochiale und Gildemitglieder außerhalb von St. Martin. Doch können wir annehmen, daß die St. Martins-Parochie weitgehend von der Kaufmannsgilde bestimmt ist⁴²⁾. Diese verschwindet erst Ende des 12. Jahrhunderts im Rahmen der tiefgreifenden Umwandlung der Stadtverfassung, die auch zur Bildung der Richerzeche als Vereinigung der städtischen Führungskräfte geführt hat⁴³⁾. Wir haben also im Umkreis von Köln Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts den mehr kaufmännisch bestimmten Typ der Parochialgemeinde, die starke einungs- und gilderechtliche Züge hat, und die mehr »bäuerlich« bestimmte Parochialgemeinde auf nachbarrechtlicher Grundlage, doch mit einungsrechtlichem Einschlag. Über wechselseitige Beeinflussungen soll hier nicht weiter spekuliert werden. Doch ist jedenfalls deutlich, daß die beiden Modelle vielfältigen Einfluß auf die sich entwickelnde Kölner kommunale Verfassung ausüben^{43a)}. Interessant ist auch der weitere Weg der beobachteten Niedericher Genossenschaften: Im Verlauf des 12. Jahrhunderts entwickelt sich aus den Amtleuten, die wir auch in den anderen Parochien finden, eine zu Formen patrizischen Honoratiorentums tendierende Genossenschaft der gewesenen, der amtierenden Amtleute und der Anwärter, die die Genossenschaft der Geburen langsam immer stärker zurücktreten läßt. Während die Geburschaft auf vorhandenen Rechtsgemeinschaften aufbaut, zeigt die Amtleutegenossenschaft die Züge der personalen

40) Dazu v. LOESCH a. a. O., S. 330f.

41) H. v. LOESCH, Die Kölner Kaufmannsgilde, Diss. Marburg 1904 (auch Erg. Heft 12 d. Westdt. Zs.).

42) E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, S. 147.

43) H. PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft, ZRG Germ. 60 (1940), S. 29 und Die deutsche Stadt, S. 76.

43a) Auf die differenzierten »Verfassungstopographischen Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jhdts.« von H. JAKOBS, in: Köln, das Reich und Europa, Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, 60, hg. v. H. STEHKÄMPER, 1971, konnte hier nicht eingegangen werden.

Einung und bezeichnet sich als Bruderschaft (*fraternitas*). Diese Bezeichnung tragen im gleichen Zeitraum auch die Kaufmannsgilde, die neugeschaffenen Zünfte, schließlich auch die Richerzeche⁴⁴). Die Bezeichnung als Bruderschaft kommt für die Amtleutengenessenschaft erst im 14. Jahrhundert außer Übung.

3. Die Situation am Marktort – Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188

In der Zeit Friedrich Barbarossas ist der soziale Umwandlungsprozeß der städtischen Entwicklung in den Bischofsstädten schon fortgeschritten; gerade die genossenschaftlichen Strukturen sind in dieser Zeit schwer erkennbar. Leichter läßt sich ein Zwischenstand der Verschiebung hofrechtlicher zu städtisch-bürgerlichen Strukturen an Marktorten erkennen, die eine der vor- und frühstädtischen Formen dieser Zeit darstellen. Sie finden sich sowohl im deutschen Südwesten, im Südosten wie im ostdeutschen Kolonisationsgebiet⁴⁵). Hier sei ein Beispiel auf norddeutsch-sächsischem Boden gewählt, das Gandersheimer Vogtweistum, das nicht nur für die Geschichte der Vogtei, Ministerialität und Territorialbildung, sondern auch für die Frühgeschichte der Stadt seit geraumer Zeit das Interesse der Forschung gefunden hat⁴⁶). Kern der Siedlung ist die burgartige Anlage des Frauenstiftes (*urbs*)⁴⁷); Otto III. verleiht ihm Markt Zoll und Münze. Die Lage am Kreuzungspunkt zweier Haupthandelsstraßen erklärt die Funktion vor allem als Fernhandelsmarkt. Der Komplex von Stift, Wohnanlagen, Höfen und Markt ist so umgrenzt, daß das Weistum *intra et extra civitatum* (sic!) unterscheidet; doch sind eigentlich städtische Merkmale wie Stadtmauer und Rat erst im 14. Jahrhundert vorhanden. Anliegen des Weistums ist es, die Gerichtsverhältnisse zwischen dem Vogt und der Äbtissin zu klären, wobei, etwas vereinfacht gesagt, dem Vogt das dreimal im Jahr stattfindende ungebotene Ding in Hochgerichtssachen über Zinsbauern wie Marktleute vorbehalten bleibt, die Äbtissin dagegen die Immunitäts- wie Marktgerichtsbarkeit und Marktverwaltung bestätigt erhält. Wie im älteren Worms, so finden wir auch hier die geburtsständischen Genossenschaften, die sich über die Grenzen der klösterlichen Immunität wie der *civitas* erstrecken. Erwähnung finden vor allem Zinsbauern (*litones*), offenbar mit unterschiedlichem (oder auch

44) Vgl. BUYKEN u. CONRAD, a. a. O., Einleitung, bes. S. 26f.

45) Grundlegend W. SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori. Mitteldeutsche Beiträge zur dt. Verfassungsgeschichte des MA, 1961, S. 275 ff. Zum Südosten vor allem die Studien von M. MITTERAUER, u. a. in: Markt und Stadt im Mittelalter, 1980.

46) Seit S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.

47) Wir folgen hier der eingehenden und gründlichen Analyse von G. KALLEN, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188. Hist. Aufs. f. Aloys SCHULTE. 1927, jetzt in: G. KALLEN, Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie, 1965, S. 74 ff. Dort auch am Ende Edition des Weistums. – G. Kallen weist auf die typische Situation Gandersheims, vor allem auch für die parallele Situation zu den Reichenauer Gründungen Radolfzell und Allensbach hin, welche W. Schlesinger sodann ausführlicher behandelt hat.

ohne) Bodenbesitzrecht, des weiteren Hofhandwerker; von diesen Gruppen heben sich nunmehr (anders als vorher in Worms) die Ministerialen deutlich ab; im Zusammenhang mit dem Markt erscheinen Kaufleute (*mercatores*) und *homines forenses*, Marktbewohner. Sie hatten schon unter Otto III. als *negotiatores* und *habitatores loci* Kaufmannsrecht (*lex*) nach dem der Dortmunder und anderer verliehen bekommen (DO III Nr. 66, 990). Das Interessante ist nun die genaue Definition des Umfangs, in welchem die Personen anderer Rechtskreise am Marktrecht (*lex forensis*) teilhaben: Sie haben Zugang zum Markt wie die eigentlichen Marktleute (*homines forenses*), unterliegen dem Marktrecht aber nur in Beziehung auf den um des Gewinnes willen getätigten Zwischenhandel auf dem Markt. Mit großer begrifflicher Klarheit wird dies ausgedrückt: *ratione mercationis, non ratione persone legi forensi subiacebit.* – Wenn wir die Ergebnisse, die die kurze Betrachtung für unsere Fragestellung ergibt, in allgemeinerer Form zusammenfassen, ergibt sich folgendes: Die Sicht und das Interesse des Weistums ist die Ordnung vor allem von oben, von der herrschaftlicher Seite, der Äbtissin und dem Vogt her, und zwar vor allem der gerichtlichen Verhältnisse. Unter diesem herrschaftlichen Interesse werden gerichtsgenossenschaftliche Verhältnisse eher zugunsten sachlicher Funktionen (Markt) und der Beachtung der Immunität aufgelöst. Maßgebend bleiben jedoch geburtsständische Zuordnungen, wobei stärkere Differenzierungen über die genannten Gruppen der Litonen und Ministerialen hinaus vorhanden, aber schwer zu benennen sind; sie ergeben sich auch aus dem Bodenbesitzrecht. Einen eigenen Stand bilden die Berufskaufleute (*mercatores*), unter denen wir vor allem Fernkaufleute verstehen dürfen und die als *homines forenses*, von der Pflicht zum ungebotenen Ding abgesehen, ganz nach privilegiertem Marktrecht lebten. Die übrige Bewohnerschaft war im Interesse des Handels zum Markt zugelassen, genoß privilegiertes Marktrecht aber nur in bezug auf den auf Gewinn zielenden Marktkauf⁴⁸⁾. Hier bildet sich unter lokalem (Markt) und funktionalem (Marktkauf) Aspekt also eine Rechtsgenossenschaft von zunächst lockerer, aber zukunftssträchtiger Art: Das Marktrecht hat zunächst nur einen zeitweiligen Einbruch ins Hofrecht zur Folge⁴⁹⁾, aber Hofrechtskreis und Marktrechtskreis bleiben noch gesonderte Rechtssphären (a. a. O. S. 95), in welchem das Hofrecht noch Vorrang hat, das Marktrecht sich aber als das Recht der Zukunft andeutet⁵⁰⁾. Es wird schon hier deutlich, wie sehr die alten geburtsständischen und besitzrechtlichen ländlichen Strukturen in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip von Markt und Handel stehen.

48) Auch hier eine Definition von begrifflicher Schärfe: *Publice vero mercationes dicuntur, quando quis res, quas infra forensem limitem emit, lucri gratia postmodum vendere intendit.* KALLEN hat schon darauf hingewiesen, daß zuvor eine typisch kanonistische Formel in dem Weistum auftaucht. Wie bei Burchards Lex, so finden wir also wohl auch hier an der Wiege der Rechtsaufzeichnung die Patenschaft gelehrtkanonistischer Denkschulung.

49) KALLEN, FS. Schulte, S. 156 unter Bezugnahme auf F. BEYERLE.

50) KALLEN, S. 167, 168.

4. Pfalzort, Marktort, Bergbausiedlung – Die Stadtentwicklung in Goslar

Ein vierter Beobachtungsgegenstand soll uns zeitlich bis ins 13. Jahrhundert, damit in die Zeit städtischer Gemeindebildung führen; er selber, Goslar, ist gekennzeichnet durch eine Mehrheit von Siedlungskörpern, die in der späteren Stadt aufgehen, und diesen entsprechenden genossenschaftlichen Gruppen, die sich dann innerhalb der Stadt umgruppieren in Gilden und Zünfte im Rahmen einer Ratsverfassung⁵¹). Goslar wird in seinen Funktionen als Pfalz, für den Bergbau und als Handelsplatz eine nicht unbedeutende Stadt, ist aber andererseits doch nicht so sehr von der Dynamik städtischer Entwicklung ergriffen, daß die Spuren älterer Strukturen in einem allzu schnellen Prozeß eingeschmolzen würden. Wir können uns bei der Betrachtung weitgehend den älteren Forschungen Karl Frölichs anvertrauen⁵²), der zur Aufdeckung der hier interessierenden Sachverhalte zwar auch mit Rückschlußmethoden arbeiten muß, aber als ausgezeichnete Kenner der Quellenlage seine Schlüsse durch mehrfache Beweisketten abzuschließen versteht und außerdem die Verbindungen zu Parallelergebnissen der gleichzeitigen Stadtgeschichtsforschung (etwa F. Beyerle, G. Kallen, H. Pirenne u. a.) schlägt. Seine Ergebnisse sind von den auf anderer Quellengrundlage gewonnenen Planitz'schen Thesen wohl zu sehr in den Hintergrund gedrängt worden, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt, nämlich einer Überprüfung und Ergänzung der Planitz'schen These der städtischen *conjuratio* unter genossenschaftsrechtlichem Aspekt, die Heranziehung der Forschungen Karl Frölichs sinnvoll erscheint.

Ausgangspunkt kann die umfassende Rechtsbestätigung sein, die Friedrich II. 1219 der Stadt (*civitas*) gewährt⁵³). Als Anlaß wird nicht nur die Treue der Stadt, sondern auch ein Konflikt zwischen den vom Kaiser gestützten *burgenses* und den *habitatores*, die die Stadtrechte angeblich ändern und mißbrauchen wollten, genannt. Während die Mehrzahl der Bestimmungen für jedermann bzw. für die Bürger (*cives*) oder Bewohner gelten, werden an einzelnen Stellen die Burgensen in ihren Rechten gestärkt, vor allem im Gerichtsstand und der Mitwirkung im Gericht; unter ihnen wiederum gelten einzelne Vorrechte besonders für die Kaufleute (c. 23). Als Sondergruppe erscheinen schließlich noch die *silvani*⁵⁴) (c. 49). Auf den

51) Kurzer Überblick und einführende Literatur Art. Goslar (U. KORNBLUM), HRG I Sp. 1756 ff., sowie Dt. Städtebuch III, 1 (Niedersachsen).

52) Die folgenden Überlegungen stützen sich vor allem auf K. FRÖLICH, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im MA. ZRG Germ. 47 (1927) S. 287–486, dort auch die ältere Lit. Der bleibende Wert, aber auch die zu geringe Beachtung dieser monumentalen monographischen Studie beruht wohl ebenso auf der differenzierten Verknüpfung topographischer, sozial- und verfassungsgeschichtlicher Beobachtungen, die oft nur mühsam nachzuvollziehen ist, auf der Beschränkung auf eine Stadt mittlerer Bedeutung wie auf der Verdrängung einer älteren Schicht der Stadtforschung, auf die wir nun schon mehrmals zurückgegriffen haben, durch die eigentlich am niederfränkischen Bereich gewonnenen Thesen von PLANITZ.

53) UB Goslar, hg. v. G. BODE F Nr. 401; KEUTGEN Urk. Nr. 152; DIESTELKAMP, Elenchus Nr. 122. Dazu eingehend FRÖLICH a. a. O., S. 396 ff.

54) c. 49 unter der bezeichnenden, die *silvani* von den übrigen Bevölkerungsgruppen absetzenden Überschrift: *Hec sunt jura silvanorum*.

Kern des erwähnten Konfliktes führt das oft erwähnte Gildeverbot des c. 38: Einungen und Gilden (lat. *conjuratio*, *promissio* oder *societas*) sollen verboten sein mit Ausnahme derjenigen der Münzer zum Schutz vor falschen Münzen⁵⁵). Erst die Heranziehung einer Bestimmung aus der Bestätigung des Stadtrechts durch König Heinrich von 1223 zeigt aber die Zielrichtung des Gildeverbots⁵⁶): Die Bruderschaften der Gilden werden in dem sonst weitgehend gleichlautendem Privileg wieder zugelassen, außer denjenigen der Zimmerleute und Weber, auf daß niemand ohne Vollwort der Kaufleute den Gewandschnitt ausüben könne. Anlaß des Gildeverbots war also das Gewandschnittmonopol der Kaufleute; dies war offenbar einer der Streitpunkte zwischen Burgensen und Habitatoren. Der Verband der Kaufleute, dessen Existenz schon aus der Zollprivilegierung des Stadtrechts (für *mercatores civitatis*), dem Gewandschnittmonopol und der Erwähnung der Beschlußfassung durch Vollwort deutlich wird⁵⁷), war also von dem Gildeverbot keineswegs betroffen⁵⁸). Während die Kaufleute, wie schon aus den Privilegierungen deutlich war, den Burgensen zugehören, erscheinen die Habitatoren, die mit ihnen im Konflikt lagen, als die in Art der Gilde oder Einung im Schwurverband organisierten Handwerker. Streitpunkt sind – zumindest auch – Vorrechte in der städtischen Wirtschaft; das auch nach dem Diplom von 1223 weitergeltende Gildeverbot für die Weber weist noch einmal auf den Gewandschnitt, das für die Zimmerleute möglicherweise auf Wirtschaftsinteressen der Waldberechtigten, der Silvanen hin. Die Münzergilde bleibt, da sie auf der Ausübung eines Hoheitsrechts beruht, unberührt von diesen Interessen und Auseinandersetzungen.

Die Forschungen Frölichs lassen erkennen, wie das Diplom von 1219 einen Blick auf die Umwandlungen älterer, aus der Siedlungsgeschichte herrührender Genossenschaften in einungsartige, in der Bürgergemeinde stehende Genossenschaften erlaubt. Die Verbindung topographischer Forschung mit verfassungsgeschichtlicher und sozialgeschichtlicher Betrachtungsweise läßt das Zusammenwachsen der Stadt aus mehreren Siedlungskernen erkennen: der Pfalz, der Bergsiedlung am Rammelsberg, der Siedlung der Waldleute am Frankenberg, der Marktsiedlung⁵⁹). Diesen entsprechen standesrechtlich und bodenbesitzrechtlich unterschiedene, meist genossenschaftlich verbundene Gruppen⁶⁰): Der Pfalz sind altfreie wie ministerialische Geschlechter ritterlicher Lebensweise verbunden; die Bergbau- und Waldberechtigten bilden die als *montani* bzw. *silvani* bezeichneten Gruppen, die parochial und (unter Ausschei-

55) c. 38: *Preterea datum est regali precepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, que Theotonice dicitur eninge vel gelde, nisi solum monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis.*

56) UB Goslar I Nr. 430 c. LII, KEUTGEN Urk. Nr. 152 a. E.

57) Vgl. das Privileg v. 1219, a. a. O., c. 32 (Zoll), zum Gewandschnitt und Vollwort (also einer genossenschaftlichen förmlichen Beschlußfassung) den vorerwähnten Zusatz der Bestätigung von 1223.

58) FRÖLICH a. a. O., S. 373 ff., 397 ff.

59) Vgl. FRÖLICH a. a. O., S. 295–342 (Siedlungsgeschichtliche und topographische Grundlagen der Entwicklung, mit sehr klarer Untergliederung).

60) FRÖLICH a. a. O., S. 347–377 für die verfassungsrechtlich-soziale Gliederung vor 1219, S. 377–406 zu den Anfängen von Rat und Patriziat.

dung der zum Adel tendierenden *Erfexen*) ständisch-genossenschaftlich im Laufe der Einbeziehung in die Stadt miteinander verschmolzen werden. Die Marktsiedlung, der Kern der im 12. und 13. Jahrhundert entstehenden Stadt, kennt die seit dem 11. Jahrhundert als Fernhandelskaufleute bezeugten *mercatores* und die später bezeugten, 1219 in Gilden und Innungen verbundenen Handwerker. Die Kaufleute ihrerseits bilden schon im 11. und 12. Jahrhundert einen privilegierten Verband⁶¹⁾; sie besitzen auch begünstigte Grundstücke am Markt. Ihr Verband ist vom Gildeverbot von 1219 nicht betroffen, entscheidet vielmehr mit Vollwort über Zulassung zum Privileg des Gewandschnittes. Er heißt dann 1252 selber *fraternitas* und Gilde⁶²⁾.

Die Handwerker siedeln in der Marktsiedlung zu Wortrecht, was später offenbar ein Hindernis für den Zutritt zum Vollbürgerrecht der Burgensen darstellt. Ein verfassungsrechtlicher Ausgleich führt deshalb über die Angleichung des Bodenbesitzrechts ebenso wie über die Anerkennung der Handwerkereinigungen und -gilden wie über den Zugang der angesehensten zur Ratsverfassung; dieser Ausgleich zieht sich über das gesamte 13. Jahrhundert bis ins 14. Jahrhundert hin⁶³⁾.

Der aufsteigenden handwerklichen Bevölkerung gegenüber bildet sich eine neue städtische Oberschicht. Kaufleute, Montanen und Silvanen und Münzer gehören ihr an, während die ritterlich-adlig lebenden, vor allem der Pfalz zugeordneten Familien aus der Stadt langsam ausscheiden, soweit nicht ministerialische Familien den Weg in die städtische Oberschicht wählen. Die neue, weiterhin nach den alten Genossenschaften untergliederte Oberschicht nimmt zunächst den Zugang und die Besetzung des Stadtrates alleine für sich in Anspruch, ehe in dem genannten Ausgleich mit den Handwerkern deren führenden Innungen, denen der Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, ein Anteil an der Ratsbesetzung zugestanden wird. Damit geht deren Anerkennung als »Gilde« einher, eine Bezeichnung, die jenen städtischen Genossenschaften vorbehalten bleibt, die Zugang zum Rat haben, während die übrigen quellenmäßig Innungen heißen. Außerdem gibt es einen Unterschied zwischen »großen« und »kleinen« Gilden, wobei die »großen« Gilden der Krämer, Bäcker, Fleischer,

61) FRÖLICH a. a. O., S. 373 ff. u. ö.

62) UB Goslar II, Nr. 13 (1252 April 6). Privileg Kg. Wilhelms, betr. Rechte der Kaufleute u. a. auf Gewandschnitt, so daß niemand ohne Zustimmung ihrer *fraternitas que theutonice gelde vocatur* dieses Recht ausüben darf. Die Verbindung zu den Privilegien von 1219 und 1223 ist deutlich.

63) Vgl. FRÖLICH a. a. O., S. 406 ff., 424 ff., 449 ff. Eine wichtige Stufe, in der die Bedeutung der Innungen und Gilden für das Sozialgefüge der Stadt besonders deutlich wird, stellt das Jahr 1290 dar: UB Goslar II Nr. 382: Aufhebung des Verbots der *fraternitates = inlinge vel gelde* durch König Rudolf; Nr. 403 bis Nr. 406: Vergleich zwischen Kaufleuten und den übrigen Gilden einerseits, den Montanen und Silvanen andererseits. Es geht dabei um den Eintritt in die Gilden, bei denen auch der Stadtrat beteiligt ist. Die Gilden heißen auch *fraternitas, societas, consortium, collegium*, die der Kaufleute auch *amicicia*. Die alten Bodengenossenschaften werden dagegen nur als *silvani et montani* bezeichnet, nicht aber mit dem sonst so reich verwendeten personalgenossenschaftlichen Vokabular.

Schuhmacher offenbar schon im 12. Jahrhundert durch bevorrechtigte Hallen und Buden am ältesten Marktplatz, wohl vom König als Stadtherren eingeräumt, ausgezeichnet sind⁶⁴).

Verbindungen der Verfassungsverhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts zu jenen der älteren Zeit zeigen sich in der besonderen Beziehung der Kaufleutegilde zum Rathaus, zum Stadtsiegel, zum städtischen Archiv und zur Stadtmauer⁶⁵); schließlich scheint auch die Organisation des Rates auf einem Sechsmännervorstand der älteren Verbände aufzubauen⁶⁶). Aber auch die Stellung der später ratsfähigen vier Handwerker-(bzw. Krämer-)gilden scheint durch eine besitzrechtliche Position am Markt vorgeprägt zu sein⁶⁷).

Das Beispiel Goslars zeigt also sehr deutlich den über etwa 150 Jahre, vom Ende des 12. bis in das 14. Jahrhundert sich ziehenden Einschmelzungsprozeß unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in eine städtische Bürgerschaft. Am Anfang stehen sich diese als nach Bodenrecht und Siedlungsverfassung, geburtsständisch, privilegienrechtlich und bodenbesitzrechtlich getrennte, meist genossenschaftlich organisierte Gruppen gegenüber. Die Umformung erfolgt über eine konfliktreiche Anerkennung der Genossenschaften der handwerklichen Mittelschicht als berufsständische, in der städtischen Wirtschaftsverfassung bevorrechtigte Einungen, von denen einige als Gilden schließlich Zugang zum Rate erhalten. Die städtische Führungsschicht integriert Verbände von verschiedener Rechtsgrundlage; die Sonderstellung der Kaufleute ist deutlich, wobei ihr Verband schon im 11., jedenfalls im 12. Jahrhundert gildrechtliche Züge hat, aber vom Gildeverbot von 1219 nicht betroffen ist, später sich jedoch durchaus als Gilde bezeichnet. Die Kaufleute wie die anderen Verbände bewahren in dem Verschmelzungsvorgang in eine Bürgerschaft bestimmte Vorrechte, die bei Montanen und Silvanen besitzrechtlich gesichert sind, bei den Münzern auf der Regalienverwaltung beruhen, bei den Kaufleuten aber, unter Aufgabe älterer privilegialer Vorteile zugunsten der Stadt, auf der Verteidigung des Gewandschnittes gründet; außerdem organisiert die Führungsschicht von ihren Verbänden aus den Stadtrat, zu dem sie den führenden Handwerkerverbänden erst langsam im Rahmen von Verfassungskompromissen Zugang gewährt.

Insgesamt beruht die Stadtverfassung seit dem 13. Jahrhundert auf einer Anerkennung der Bürgerschaft als tragendem Verband mit dem Rat als Führungsorgan und internen verbandsrechtlich-genossenschaftlichen Gliederungen, die jedenfalls bei Kaufleuten, Krämern und Handwerkern dem moderneren, einungsrechtlich-gildeartigen Prinzip entsprechen. Wald- und Bergleute bewahren dagegen offenbar die ältere besitzrechtliche Verbandsstruktur.

64) Vgl. FRÖLICH, Verfassungsentwicklung, S. 433/444; H. ENGEMANN, Die Gilden der Stadt Goslar im 15. und 16. Jh. (Beitr. z. Geschichte der Stadt Goslar 16), 1957, S. 9f. u. ö.

65) FRÖLICH a. a. O., S. 369ff., auch S. 419ff.

66) FRÖLICH a. a. O., S. 425.

67) FRÖLICH a. a. O., S. 444 u. ö.

5. Das Bild der einigungsrechtlich gegliederten Stadt
in den Konstitutionen Heinrichs (VII.) und Friedrichs II.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der großen Reichsgesetze Friedrichs II., der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220 und des *Statutum in favorem principum* von 1231/32 ist Gegenstand ausführlicher wissenschaftlicher Auseinandersetzungen gewesen⁶⁸). Auch die Frage, welche politischen Stellungnahmen von Seiten König Heinrichs und Kaiser Friedrichs zu der Rechtsstellung der geistlichen und weltlichen Fürsten einerseits, der neuen politischen Kraft der Stadtbürgerschaften andererseits sich in ihnen zeigt, ist nicht der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit entgangen⁶⁹). Doch sind darüber zwei Dokumente weniger ausführlich diskutiert worden, die zur gleichen Zeit im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen bischöflichen Stadtherren und städtischen Bürgerschaften ergangen sind: Das Reichsurteil gegen die städtischen Bündnisse unter Heinrich (VII.) von 1231⁷⁰) und das dieses Urteil aufnehmende Reichsgesetz Friedrichs II. auf dem Reichstag zu Ravenna 1232⁷¹). Auch hier kann es weder darum gehen, die Städtepolitik der Staufer zu analysieren, noch die Funktion der genannten Rechtsakte in einzelnen Konflikten, etwa des Wormser Bischofs mit seiner Bürgerschaft⁷²), aufzuhellen. Doch sei so viel festgehalten, daß sie – insofern nicht unähnlich dem Goslarer Gildeverbot von 1219 – dem Bischof als Hebel zu einem späteren Verfassungskompromiß mit der Bürgerschaft von Worms über die Besetzung und Bestellung des städtischen Rates dienen. Unser Interesse soll aber vor allem dem zugewandt sein, was sich aus dem Text der Urkunden selbst am deutlichsten ablesen läßt: Einem idealtypisierenden Bild der Verfassung der *civitates et oppide Alemannie*.

68) Vgl. dazu vor allem die Beiträge von E. SESTAN, E. KLINGELHÖFER und E. SCHRADER in dem Sammelband *Stupor Mundi* (Wege der Forschung 101), hg. v. G. WOLF, 1966.

69) Dazu als Darstellung des größeren Zusammenhangs H. STOOB, *Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen*, jetzt in DERS., *Forschungen z. Städtewesen in Europa*, I, 1970. Als ältere Arbeit F. KNÖPP, *Die Stellung Friedrichs II. und seiner beiden Söhne zu den dt. Städten*. *Hist. Studien* 181, 1928.

70) MGH Const. II Nr. 299; ELENCHUS *font. hist. urb. Deutschland*, hg. v. B. DIESTELKAMP, Nr. 141.

71) MGH Const. II Nr. 156, ELENCHUS a. a. O. Nr. 147.

72) Vgl. aus den zahlreichen Urkunden, die sich mit diesem Konflikt beschäftigen, nur UB Worms I Nr. 147, Nr. 156 (Gebot Fr. II., das Stadthaus einreißen zu lassen, 1232 Mai), Nr. 158 (Kg. Heinrich hebt Räte und Bruderschaften zu Worms auf, 1232 August), Nr. 159 (Rat und Bürger berufen sich auf Privilegien und altes Recht, 1232), Nr. 160 (Vermittlung durch Kg. Heinrich, 1232 August), Nr. 163 (Rachtung zwischen Bischof und Bürgern über die Besetzung des Rates, 1233 Februar). Zur Stellung in der königlichen Städtepolitik E. MASCHKE, *Die deutschen Städte der Stauferzeit*, jetzt in DERS., *Städte und Menschen* (VSWG Beih. 68), 1980, S. 49 und E. VOIGT, *Zum Charakter der »staufischen« Städtepolitik*, in: *Die Volksmassen, Gestalter der Geschichte*, Festg. f. L. Stern, 1962, S. 19ff. bes. S. 46. Unter etwas anderem Aspekt B. DIESTELKAMP, *König und Städte in salischer und staufischer Zeit*, HZ Beih. 7, 1982, S. 247ff. Zu dem Gang der Ereignisse E. WINKELMANN, *Kaiser Friedrich II.*, Bd. 2, Neudr. 1962, S. 219ff.

Die beiden Rechtsakte stellen deutlich zwei Parteien in der Stadtverfassung gegenüber: Die Stadtherren⁷³⁾, *domini civitatum et opidorum*, vor allem Erzbischöfe und Bischöfe, und die *civitas*, die *universitas civium*. Es geht um die Eindämmung angeblich eingeschlichener Rechtsbräuche, nach denen die Bürgerschaften⁷⁴⁾ verfassungsmäßige Institutionen schufen und Rechte ausübten ohne Zustimmung der Stadtherren; die gesamte Stadtordnung (*ordinacio civitatum*)⁷⁵⁾ stehe vielmehr den geistlichen Stadtherren zu, ohne deren Zustimmung die genannten Einrichtungen unrechtmäßig seien. (In diesem Sinne erfolgt ja denn auch die Wormser Ratsrchtung.) In außerordentlich deutlicher Weise drücken die beiden Urkunden den Gegensatz zwischen fürstlicher Stadtherrschaft und genossenschaftlicher Struktur der Bürgerschaft aus: Die Stadt als *universitas civium* errichtet *communia, consilia* und setzt die Ämter (*officia*) der *magistri civium* und *rectores* ein, in ihr bilden sich Gesellschaften und Bruderschaften der Handwerker, lat. *confraternitates seu societates*, deutsch (*vulgariter*) unter den unterschiedlichsten Namen⁷⁶⁾. Sie werden später wiederum in einem Atem mit den Kommunen und Räten genannt⁷⁷⁾. Während so die Kanzlei Friedrichs in Ravenna ein klar gegliedertes Bild bürgerlich-genossenschaftlicher Stadtverfassung mit Kommune, internen städtischen Genossenschaften, Rat und Bürgermeistern als Amtsträgern entwirft, stellt das vorausgehende Reichsurteil von Worms die Bündnisse der Städte anschaulich, aber unsystematisch nebeneinander: *communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes*, wiederum auf die unterschiedlichen deutschen Bezeichnungen anspielend. Gerade die nebeneinandergestellten, begrifflich nicht systematisierten Bezeichnungen heben um so deutlicher die einungsrechtliche, personalgenossenschaftliche, bündische und eidgenossenschaftliche Grundlage der verbotenen Bündnisse hervor. – Den personalgenossenschaftlichen Aufbau wollen die Verbote, wie einst schon die Maßnahmen Barbarossas gegen einzelne bürgerliche Eidgenossenschaften, treffen; natürlicherweise nicht ständische, bodenrechtliche oder herrschaftsbezogene Genossenschaften, deren Fortbestehen wir beobachten konnten. Auch die *universitas civium*, die Gesamtbürgerschaft als (passiv) rechtsfähiger Verband ist jetzt offenbar als selbstverständlich bestehend anerkannt, nur darf sie sich nicht gegen den Stadtherren als Einung oder Eidgenossenschaft (*commune*, im Reichsurteil *communio, colligatio, conjuratio*) zusammenschließen. Die rechtlich offensichtlich sehr genau formulierten Wendungen des Ravennater Gesetzes, sicher nicht ohne den Hintergrund sowohl der politischen Erfahrung mit den lombardischen Städten wie der Denkschulung der italienischen Rechtswissenschaft verständlich, trennen ganz klar die als Gegenüber des Stadtherren vorausgesetzte Bürgerschaft und

73) Reichsurteil von 1231, Elenchus Nr. 141: S. 226 Z. 34: *sine domini sui assensu*, S. 227 Z. 34: *domino civitatum et opidorum*; Reichsgesetz v. Ravenna 1232, ELENCHUS Nr. 147 c. 1, c. 4, c. 5: König, Erzbischöfe und Bischöfe als Stadtherren.

74) Reichsgesetz von 1232, c. 1 nennt ausdrücklich die *universitas civium* als Rechtssubjekt, das die genannten Zusammenschlüsse und Ämter geschaffen hat.

75) a. a. O., c. 4.

76) a. a. O., c. 2.

77) a. a. O., c. 5.

die von ihr unerlaubt errichteten genossenschaftlichen Institutionen. Das Einungsverbot hatte ganz sicher, ohne daß es ganz deutlich wird, eine Stoßrichtung auch gegen das aufkommende Phänomen eidgenossenschaftlicher Städtebünde, deren einer 1226 vom Kaiser aufgelöst worden war.

Die Unterscheidungen in Stadtherrschaft und Bürgergenossenschaft, die Abhebung der neuen Form einungsrechtlicher städtischer Genossenschaften von mehr dinglich und ständisch bestimmten Genossenschaften älterer Art, die wir in der wissenschaftlichen Genossenschaftstheorie des 19. Jahrhunderts, vor allem bei Gierke feststellen konnten, findet sich also schon deutlich zugrundegelegt in der juristisch systematisierenden, idealtypisierenden Ausdrucksweise der Gesetzgebung des letzten Stauferkaisers. Die politische Verhaltensweise des Staufers gegenüber den Städten⁷⁸⁾, sie im Normannenreich der Staatsverwaltung eingliedernd, sie in der Lombardei letztlich scheiternd bekämpfend, in Deutschland aber auf einen Kompromiß unter Vorrang des Stadtherren drängend, ist sicher von dieser überklaren Sicht bestimmt. Wir haben schon am Beispiel Goslars gesehen, daß die tatsächlichen und genossenschaftsrechtlichen Verhältnisse in der Einzelstadt weit komplexer und mit Relikten älterer Zustände behaftet waren; doch bezeugen die beiden, letztlich vergeblichen Verbote, daß sich die neue einungsrechtlich-genossenschaftlich begründete Bürgerstadt klar erkennbar seit Anfang des 13. Jahrhunderts durchgesetzt hatte.

IV. DIE GENOSSENSCHAFTLICHEN STRUKTUREN VON GILDEN UND ZÜNFTEN

Die vorangehende Untersuchung versuchte, individualisierend, analytisch, diachronisch vorgehend, ein am exemplum begründetes, quellenmäßig fundiertes Bild von genossenschaftlichen Verbindungen im Umkreis der städtischen Siedlungszentren innerhalb der großen Umwandlungsperiode der städtischen Gesellschaft zu entwerfen. Hauptziel jenes Untersuchungsteils war es, die grundlegenden Veränderungen der sozialen Verbände im Stadtbereich in der Zeit zwischen etwa 1000 und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schärfer zu erfassen. Der folgende Abschnitt soll, auf den so gewonnenen Erkenntnissen aufbauend, Strukturen herausstellen. Er wird also generalisierend, synthetisch, synchronisch, typisierend vorgehen. Bei der im folgenden versuchten Typenbildung handelt es sich im einzelnen um Idealtypen, d. h., gewisse in der Realität und ihrer zeitgenössischen geistigen Erfassung zu findende

78) Vgl. die zit. Arbeiten von E. MASCHKE, H. STOOB, B. DIESTELKAMP, E. SESTAN. Die klare Sicht des genossenschaftlichen Wesens der Städte, wie sie gerade in dem Ravennater Reichsgesetz deutlich wird, widerspricht nicht dem Urteil SESTANS (a. a. O., S. 338 ff.), daß Friedrich II. die Stadt als selbständigen Organismus und zukunftwirkende Kraft nicht erfaßt habe, vor allem nicht seinem hierarchischen imperialen Herrschaftschema einfügen konnte. Im Gegenteil, die Tendenz eines generellen Verbotes gegenüber dem genossenschaftlichen Prinzip, ohne Angebot eines wirklichen Gegenkonzeptes außer dem des Kompromisses mit dem Stadtherren, bestätigt das Urteil SESTANS.

Prinzipien werden isoliert und überhöht herausgearbeitet. In der Realität städtischer Verbandsbildung werden die Prinzipien dieser Typen meist in unterschiedlicher Zusammenfügung verbunden sein, etwa bodenrechtliche mit bruderschaftlichen, beide mit privilegsgenossenschaftlichen. Die Herausarbeitung von Typen kann zu einer genaueren Beschreibung der aus Typenverbindungen resultierenden konkreten historischen Verbandsbildungen dienen, gleichzeitig auch evolutionäre Prozesse deutlicher machen, indem die Verlagerung der Schweregeichte von einem Typenelement (etwa dem besitzrechtlichen) zum anderen (etwa dem bruderschaftlichen) feststellbar wird. Solche Verlagerungsvorgänge werden deshalb im folgenden kurz angedeutet. Die Typenbildung soll eine angemessenere Möglichkeit der Erfassung von Strukturen wie auch von historischen Prozessen der Veränderung ermöglichen, als es einerseits rein deskriptive Methoden (die aber doch immer wieder auf stark wertungshaltige Begriffe zurückgreifen müssen), andererseits bloße Definitionen vermögen.

1. Genossenschaften des Standes und des Bodenbesitzes

Das Wormser Hofrecht ließ uns die städtische wie außerstädtische Gesellschaft unter bischöflicher Herrschaft nach weitgehend den gleichen Prinzipien geordnet erscheinen: Geburtsständisch abgegrenzte, in verschiedenen Stufen »freier Unfreiheit« lebende Gruppen, deren Rechtsstellung und Pflichtigkeit sich nach dem Geburtsstand und nach dem Rechtsstatus des besessenen Landes richtete. Gandersheim, Stifts- und Marktort, wie auch Goslar als Pfalz- und Marktort und Platz des Bergbaus, ließen durchaus ähnliche Strukturen erkennen. Unterschiede im personalen Status und Abgabenrecht sind zugunsten größerer ständischer Gruppenbildung (etwa Fiskaline und Dagewarde in Worms, Litonen in Gandersheim) angeglichen, spielen aber offensichtlich noch für die Bildung örtlicher Genossenschaften und ihre Verfassung eine Rolle. Die Gerichtsverfassung, vor allem das Niedergericht, hat sich diesen dinglich-ständischen Strukturen angepaßt. Die ständischen wie die bodenrechtlichen Abgrenzungen sind nicht völlig dicht, aber die Herrschaft achtet durch Setzung von Rechtsnormen darauf, daß sich einzelne nicht der ständisch-bodenrechtlichen Pflichtigkeit (Bodenzins, Fron, Erbfall) entziehen. Die Strukturen sind dadurch enorm stabilisiert. Es sind genau jene Strukturen, gegen deren Auswirkungen sich im ländlichen Bereich bei stark gewandelten Verhältnissen die Forderungen der Bauernunruhen und des großen Bauernkrieges richten und die, unter wiederum gewandelten Verhältnissen, in der Phase der Liberalisierung und Verbürgerlichung der Gesellschaft durch die »Bauernbefreiung« im 19. Jahrhundert beseitigt werden – ein Zeichen der Stabilität der Grundstrukturen. Das ältere Hofrecht enthält aber eine weit größere soziale und berufliche Vielfalt als die spätere bäuerliche Bevölkerung: Die spätere handwerkliche Stadtbürgerschaft wie die Ministerialität ist in ihr noch enthalten, entsprechend ist die soziale Spannweite außerordentlich groß. In Sippenstruktur, Erbrecht und allgemeinem Fehderecht entspricht sie eher der altfreien Stammesgesellschaft; eine scharfe rechtliche Grenze verläuft erst bei den *mancipia*. Geld und Darlehensgeschäfte in Worms, die Teilhabe am Marktrecht in Ganders-

heim zeigen, wie auch diese Bevölkerung des Hofrechts, der freien Unfreiheit, Teilnahmemöglichkeit am Handel hat, ohne in die Gruppe der Berufskaufleute übertreten zu können oder zu müssen. Die Geburschaft des Niederich zeigt als Grundlage die Elemente der Standesgleichheit und der Genossenschaft gleichen Bodenbesitzes; sie sind aber verbunden mit intensiveren parochialen und gerichtlichen Strukturen sowie Elementen der Einung, durch die diese Geburschaft sich deutlich von dem zuvor dargestellten Typus abhebt. Dessen Charakteristik wird aber dadurch im negativen klarer: Sein eher lockerer, auch nicht an engeres Zusammenwohnen gebundener Charakter, der eher passive Charakter des genossenschaftlichen Elementes in der Verbandsbildung. Das aktive Element der Versammlung und Beschlußfassung, auch in gerichtsförmlicher Weise, geht ihm zwar nicht ab, ist aber Sache der von der Herrschaft und ihren Amtsträgern ausgehenden Initiative, erfolgt nicht auf einigungsrechtlicher Grundlage. Wie noch zu zeigen sein wird, mischen sich im Niedericher Weistum hier die Elemente.

Die Kaufleute (Berufskaufleute, *mercatores*) fügen sich in die sich seit ottonischer Zeit ausbildende Marktsiedlung auch unter dem Aspekt ständischer und bodenrechtlicher Rechtsstellung ein – eine Notwendigkeit in einer (noch) von diesen Prinzipien beherrschten Gesellschaft. Sie haben jedoch unter beiden Gesichtspunkten einen eigenen Status. Intern baut sich ihr Verband nach den später darzulegenden Prinzipien auf. Der hier entwickelte Aspekt bezeichnet also nur das Gesicht, das sie einer grundherrlich-agrarischen Gesellschaft zuwenden. – Die zuvor im *portus, vicus, suburbium, wik* außerhalb der unmittelbaren ortsherrschaftlichen Sphäre wohnenden Kaufleute erhalten in der Marktsiedlung befreiten, marktanliegenden Bodenbesitz und sind durch Gewohnheit, Herkunft und/oder Privileg, vor allem durch das *ius emendi et vendendi* und *eundi et redeundi* aus dem personenrechtlichen Kreis der Unfreiheit und seinen Rechtsfolgen ausgenommen. Das Zugeständnis befreiten Bodenbesitzrechtes soll ihnen auch nach Einrücken in den örtlichen Umkreis intensiverer Herrschaftsrechte des Stadtherren ihren Freiheitsstatus sichern. Wir haben hierfür innerhalb der näher betrachteten Quellen das Beispiel Goslar. Parallelbeispiele sind, besonders wenn man archäologische Nachweise typischer bevorrechtigter Grundstücke am Markt heranzieht, zahlreich. Ein Musterbeispiel bleibt, auch wenn die Fragen der Gründungsurkunde zweifelhaft geworden sind, der älteste Bestand des Freiburger Stadtrechts⁷⁹⁾. Grundlage der Ansiedlung der Kaufleute ist befreiter, marktgünstiger Grundbesitz und, vor allem erbrechtlich bedeutsam, personenrechtlicher Freiheitsstatus (freilich nicht i. S. stammesrechtlicher Altfreiheit). Die Kaufleute bilden so eine Genossenschaft gleichen Grundbesitzes und gleicher persönlich-ständischer Rechtsstellung. Typisch ist aber, daß die Kaufleute dies nicht als ihr Lebensprinzip verteidigen,

79) ELENCHUS, cit., Nr. 55. W. SCHLESINGER, Das älteste Freiburger Stadtrecht, ZRG Germ. 83 (1966), S. 96–98, sowie die Untersuchungen ebd., S. 63 ff. Zur neueren Diskussion H. SCHADEK, Neuere Beiträge zum ältesten Freiburger Stadtrecht, ZGO 127 (1979), S. 391 ff. In breiterer Erörterung H. KELLER, Über den Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt, in: FS B. Schwineköper, hg. H. MAURER u. H. PATZE, 1982. Mir erscheint damit trotz der Bedenken B. DIESTELKAMPS das Dokument für die Erschließung eines Gründungsvorganges um 1120 verwendbar.

sondern in den Verschmelzungsprozeß einer Stadtbürgerschaft einbringen: Dem Prinzip von Handel und Markt entsprechen nicht diese statischen Prinzipien der agrarisch-grundherrlichen Gesellschaft. Die Kaufleute geben offenbar ihre ständischen und bodenrechtlichen Vorrechte zugunsten der Stadtbürgerschaft auf, beanspruchen jedoch, innerhalb dieser, Zugehörigkeit zur neuen Oberschicht; in Goslar etwa Gleichstellung mit Montanen, Silvanen, Ministerialen und entsprechenden Zugang zum Rat. In Restbeständen können die alten besitzrechtlichen Status noch eine Rolle spielen⁸⁰⁾: In vielen Städten hängt das Vollbürgerrecht zunächst noch an städtischem Hausbesitz, der Grundbesitz grenzt zuweilen einen patrizischen Bürgerstand (Burgensen) von einem eher gewerblichen Minderbürgerstand ab, in Konstanz werden Treuhandverhältnisse über Grundbesitzrechte zum Machtmittel des Altbürgertums⁸¹⁾. Doch sind dies eher die noch haftenden Eierschalen eines älteren Verfassungszustandes, die meist bald von der umfassenden Bürgergenossenschaft der Stadtgemeinde abfallen⁸²⁾. Erwähnt werden soll noch, daß auch diese Elemente einer Bodenbesitzergenossenschaft enthält: Nicht nur in der Form der Gemeinde der Hausbesitzer, sondern auch als Gemeinbesitzer der Allmende Wald und Weide, wie auch der »inneren Allmende« der Straßen und Plätze (mit dem Kern wiederum des Marktplatzes)⁸³⁾.

Das Prinzip von Handel und Markt, von dem die bedeutendere Stadt des Mittelalters lebte, beruhte eben auf Austausch, Zugangsmöglichkeiten, nicht auf interner ständischer Abgrenzung, rechtlicher Statuswahrung. Für den Erwerb und die Wahrung gesellschaftlicher Vorteile und Rangverhältnisse galten hier andere, elastischere Gesetzmäßigkeiten, vor allem Erwerb von Reichtum und gesellschaftlicher Zugang zur Führungsschicht⁸⁴⁾.

80) Es sei hier etwa für Nürnberg verwiesen auf W. SCHULTHEISS, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg. FS H. Heimpel, Bd. II, 1972, S. 195 ff. weiterhin E. MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, VSWG 46 (1959), S. 289 ff. und 433 ff., jetzt auch in DERS., Städte und Menschen, 1980. Mehr noch unter dem Aspekt des Bürgerrechts: K. O. MÜLLER, Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten, Württ. Vj.-Hefte 1916, S. 163 ff., und 1917, S. 42 ff.

81) Vgl. K. BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. 1. T 1. Das Salmannenrecht, 1900.

82) Interessanterweise bildet eine Stadt wie Frankfurt, für die die Offenheit von Markt und Messe ein besonderes Lebensprinzip darstellt, früh einen einheitlichen und offenen Bürgerbegriff aus. Vgl. G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hg. v. J. FLECKENSTEIN und K. STACKMANN (Abh. Ak. Göttingen), 1980, S. 59 ff., 102.

83) Vgl. G. DILCHER a. a. O., bes. S. 89.

84) Das zeigt, wie mehrfach zutreffend beobachtet worden ist, der Übergang von dem aristokratischen Gegensatzpaar *potens/pauper* zu dem »bürgerlichen« *dives/pauper*, vgl. z. B. W. SCHLESINGER, in: Stadt und Ministerialität, hg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW, 1973, S. 160. Mit reichem Material belegt in dem Sammelband: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Vortr. und Fgen. Bd. XI, 1966.

2. Privilegierte Nutzungsgenossenschaften

Die bisher betrachteten genossenschaftlichen Bildungen enthielten schon Gesichtspunkte des gemeinsamen Nutzens; dies ist wichtig vor allem im Bodenbesitzrecht des agrarischen Bereichs. Wenn hier das gemeinschaftliche Nutzen auf privatrechtlicher Grundlage⁸⁵⁾ davon abgehoben werden soll, so sind die Übergänge schon darum fließend, weil ja Boden- (wie auch Standes-)rechte durchaus durch Privileg bestätigt oder auch begründet werden können. Was hier als eigener Typus genossenschaftlichen Wesens gemeint ist, ist die Begründung, Abschirmung und Ordnung der gegenüber dem agrarischen Bereich »künstlicheren«, auf Handel und Gewerbe begründeten städtischen Wirtschaftsordnung durch Privileg. Hier werden nicht durch Arbeit zu erwerbende Naturprodukte, sondern auf entwickelter menschlicher Tätigkeit beruhender Erwerb rechtlich zuteilt.

In dieser Hinsicht sind die Kaufleute die älteste Privilegsgenossenschaft⁸⁶⁾. Neben den schon betrachteten bodenrechtlichen und standesrechtlichen Bevorrechtigungen stehen Zusicherungen nutzbarer Rechte: Recht des Zwischenhandels am Markt (*ius emendi et vendendi*), Reiserecht, Zollbefreiung. Diese den örtlichen Kaufmannschaften seit ottonischer Zeit zugesicherten Rechte formen diese nicht nur als Rechtsgemeinschaften, sondern fordern auch eine Aktivierung genossenschaftlichen Lebens zur Verwaltung der so übertragenen Rechte. Die Magdeburger Kaufmannschaft erscheint bald als eine solche Rechtsgemeinschaft⁸⁷⁾; sie bedarf der Organe, die die Ausübung der Rechte regeln und überwachen können. Darüber freilich gibt es wenig Zeugnisse, doch die Bezeugung von Vorstehern, von Siegelführung, von Gildehäusern, von Archiven, von Beteiligung der Kaufmannschaften an der Ordnung und Gerichtsbarkeit des Marktes weist auf diese sachlich notwendig werdende Wendung der kaufmännischen Rechtsgenossenschaften zu organisierten, politisch-gestaltenden Körperschaften.

Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts scheint die *universitas civium* auch dadurch begründet zu werden, daß die Privilegsrechte der Kaufleute auf die ganze Stadtbürgerschaft ausgedehnt werden⁸⁸⁾. Das wird durchaus den Intentionen der Kaufmannschaft entsprochen

85) Für die entwickelte Stadtkommune und ihren Bürgerbegriff ist dieser Aspekt ausführlich behandelt bei G. DILCHER a. a. O., (wie Anm. 82).

86) Das beginnt schon mit den noch nicht orts-, sondern nur personenbezogenen karolingischen Kaufmanns- (und Juden-)privilegien. Vgl. MGH *Formulae* Nr. 37 (S. 314f.). Weiterhin: H. PLANITZ, *Die deutsche Stadt*, S. 72ff. E. ENNEN, *Frühgeschichte*, S. 179ff.; W. SCHLESINGER, *Der Markt als Frühform der deutschen Stadt*, in: *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im MA* (Abh. Ak. Göttingen), hg. H. JANKUHN u. a., 1973, S. 262ff. Demnächst: G. DILCHER, *Marktrecht und Kaufmannsrecht*, in dem Bd. II der Abhandlungsreihe der Göttinger Symposien zum Handel (hg. v. H. Jankuhn).

87) Vgl. W. SCHLESINGER, *Der Markt als Frühform a. a. O.*, S. 277 und DERS., *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen*, in: *Die Stadt in der europäischen Geschichte*, FS E. Ennen, 1972, hg. v. W. BESCH u. a., S. 235ff.

88) Zuerst in der Zollbefreiung für *Judei et ceteri Wormatienses* durch Heinrich IV. 1079, D H. IV. Nr. 267. Ein Indiz dieses Vorganges ist auch der Wechsel der Terminologie von *mercatores* zu *burgenses*

haben, die durch Einbeziehung der Handwerker in die befreite städtische Marktgesellschaft sich eine gewaltige Belebung der Wirtschaft⁸⁹⁾, durch die Einrichtung einer Bürgergemeinde, in deren Führungsschicht sie eintraten, sich die Bildung eines politisch handlungsfähigen und gewichtigen Gemeinwesens versprechen durften⁹⁰⁾. Die Kaufleute werden die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei der Ausdehnung der Handelsprivilegien auf die Stadtbürgerschaft durch ihren Vorsprung an Kenntnissen und Kapital als gesichert angesehen haben. Darauf deuten Familiennamen und Bezeichnungen als die *wizzigsten*, die *richen* hin⁹¹⁾. Eine privilegiale Bevorrechtigung in der Nutzung der städtischen Wirtschaft wurde ihnen aber gegenüber den aufsteigenden Handwerkergruppen von Bedeutung: Das Vorrecht des Gewandschnittes. Es war wohl zuvor an das Vorrecht des Zwischenhandels gebunden. Hier sollte die Gruppe der Weber vor dem Eindringen in einen gewinnbringenden, zwischen Handel und Handwerk liegenden Bereich gehindert werden, der ihnen den Aufstieg zu den Reichen ermöglicht hätte. Als Zeugnis finden wir nicht nur den Konflikt von Goslar 1219, sondern Bindung des Gewandschnittes an Kaufleutegilden, an das Gildehaus der Kaufleute, oder deren Auftreten als Gewandschneidergilde⁹²⁾. Insofern wandelt sich die ältere Kaufleutegenossenschaft häufig in eine innerstädtische Privilegs-genossenschaft zur monopolistischen Nutzung eines Sektors städtischer Wirtschaft. Sie führt dann möglicherweise wieder den Gildennamen.

Etwas anders ist die Lage bei den Münzerhausgenossenschaften. Das Münzwesen ist als Regal durch königliches Privileg eng an den Stadtherren gebunden. Auch wenn von diesem die Ausübung der Münzprägung den Münzern zu genossenschaftlicher Verwaltung übertragen wird, bleibt einerseits deren Bindung an die herrschaftliche Seite eng, andererseits haben sie im Prozeß der Bildung einer städtischen Gesellschaft weder viel zu verlieren noch zu gewinnen. Ihr Autonomiestreben ist gering, ihre Zugehörigkeit zur städtischen Führungsschicht ist durch ihre Funktionen gesichert⁹³⁾.

bzw. *cives* in frühen Stadtprivilegien: etwa im Freiburger Stadtrecht innerhalb des ältesten Teils, von diesem zu jüngeren etwa in der Zollprivilegierung c. 3 bzw. Rotel c. 6, oder in der Privilegienreihe für Halberstadt, KEUTGEN, Urk Nr. 77; ELENCHUS, Nr. 38, 40, 49.

89) Die rechtliche Angleichung und gleichzeitige wirtschaftliche Verflechtung von Kaufleuten und Handwerkern unter der bischöflichen Stadtherrschaft des 11. Jhs. als wichtige Grundlage der deutschen Kommunalbewegung herausgestellt zu haben, dies erscheint ein bleibendes Verdienst von H. PLANITZ (vgl. Die deutsche Stadt, S. 98 ff.).

90) Die Bedeutung, die die Aufhebung rechtlicher Unterscheidungen aufgrund des Unfreienstatus für die Stadtgemeinde hat, wird an den Speyrer und Wormser Privilegierungen durch Heinrich IV. von 1111 und 1114 und ihre Bestätigung und Klärungen durch Friedrich I. 1182 und 1184 deutlich. KEUTGEN, Urk. Nr. 21–24. Mit neuen Gesichtspunkten dazu K. SCHULZ, Zensualität und Stadtentwicklung, in: Beitr. z. hochma. Städtewesen, hg. B. DIESTELKAMP, 1982, S. 81 ff.

91) Vgl. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt, bes. S. 256, 260.

92) Vgl. statt anderer wiederum H. PLANITZ, Die deutsche Stadt, S. 261, 283 f.

93) Zum Problem allgemein und zu dem Trierer Beispiel innerhalb des allgemeinen Problems von stadtherlicher Ministerialität und Bürgerschaft K. SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier, 1968, bes. S. 136 ff. Zu der hier aufgeworfenen Frage aus mehr sozialgeschichtlicher Sicht auch DERS., Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, Rhein. Vierteljahrsbll. 32 (1968), S. 184 ff.

Anders als im Bereich von Markt und Handel ist die Situation im Bereich handwerklicher Gewerbe. In der älteren Stadt ist die Gewerbeausübung ständisch und in seiner rechtlichen Ordnung dem Stadtherren unterworfen. Wir können das (gegenüber der späteren Stadt noch wenig entfaltete) städtische Handwerk sozial überwiegend dem Bereich der Unfreien und Eigenleute zuordnen, ohne damit in die Einseitigkeit der hofrechtlichen Theorie zu verfallen⁹⁴). Die Stadtrechte aus Bischofsstädten des 12. Jahrhunderts zeigen uns die Gruppen der Handwerker (nun schon nach Berufssparten gegliedert) in strenger Anbindung an bischöfliche Amtsträger⁹⁵). Diese Stellung läßt keinen Raum für Prinzipien der freien Einung, eines genossenschaftlichen Autonomiebereichs. Sie fallen darum unter den Typ der herrschaftlich vorgeformten Genossenschaft.

Es kann hier nicht darum gehen, die Entwicklung der frühen Zünfte nachzuzeichnen oder gar die alte Diskussion um die Zunfentstehung wiederzuerwecken⁹⁶). Der Befund der Quellen zeigt jedoch deutlich eine im 12. Jahrhundert beginnende, im 13. Jahrhundert sich ausbreitende Erscheinung, nämlich die Gründung genossenschaftlich-einigungsrechtlicher geordneter Verbände von Handwerkern, die Angehörige einer Berufssparte im Bereich der gesamten Stadt zusammenschließen⁹⁷). Die verbandsrechtliche Grundlage dieser neuen Genossenschaften ist interessanterweise offenbar stets eine Bruderschaft (*fraternitas*)⁹⁸); hier soll dies als Feststellung

94) Vgl. F. LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl. 1966, S. 81f. und 174f.; H. LENTZE, Art. Handwerk, HRG I Sp. 1976ff. (dessen Ansatz einer Typologie an der Bezeichnung des Verbandes wir jedoch nicht teilen). H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im MA, S. 83, S. 289ff. Aus der älteren Zunftforschung, die das Problem durch einseitige Theoriebildung in eine Sackgasse geführt hat (vgl. dazu bes. F. Irsigler u. O. G. Oexle auf dieser Tagung, Prot. Nr. 232, S. 13f. bzw. S. 17), noch immer förderlich F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte, 1903, Neudr. 1965.

95) Vgl. das Augsburger Stadtrecht v. 1156, KEUTGEN, Urk. Nr. 125, und das älteste Straßburger Stadtrecht des 12. Jhs., a. a. O., Nr. 126, bes. c. 5 und c. 44. Nachwirkungen noch im Basler Zunftwesen des 13. Jhs., in welchem bei KEUTGEN Nr. 270 die Sicht der bfl. Amtsverfassung, bei Nr. 271ff. die zünftisch-genossenschaftliche Ordnung dargestellt sind.

96) Vgl. F. IRSIGLER, in diesem Bde. Eine relativ kritische Darstellung der älteren Zunfttheorien bei F. KEUTGEN a. a. O., der aber selber diesem Diskussionszusammenhang angehört. Lit. bei H. LENTZE, HRG I Sp. 1183f.

97) Die Zusammenstellung der zentralen Quellenstellen bei KEUTGEN, Urkunden, S. 350ff., Nr. 252ff. Die beiden Gesichtspunkte (genossenschaftlicher Verband einer Berufssparte, bezogen auf das Gebiet der gesamten Stadt) werden in den Quellen sehr deutlich ausgedrückt: Mainz 1099 *textores per totam Magunciam habitantes*; Worms 1106/07 *XIII piscatores Wormatie*; Würzburg 1128 *nostrae civitatis sutores*; Köln 1149 *omnes textorici operis cultores, qui infra urbis ambitum continentur* etc.; Basel 1226 *ad petitionem pellificum Basiliensium*, KEUTGEN Nr. 271.

98) Die Mainzer Weber, KEUTGEN Nr. 252, sind beschrieben als Genossenschaft mit kirchlich-kultischen Funktionen (Kirchenrenovierung, Kerzen, Begräbnis); die *sutores* von Würzburg haben als Wachszinser ebenfalls kirchlich-liturgische Funktionen. Die Kölner Bettziechenweber 1149 heißen *fraternitas*; ebenso die Kölner Drechsler, bei denen nun schon beim Eintritt zwischen Amt/Beruf-*officium* und Bruderschaft-*fraternitas* geschieden wird. Die *fraternitas* umfaßt Männer wie Frauen, regelt Teilnahme der Brüder und Schwestern an Exequien, Totenwacht, Begräbnis. Sodann folgt die Regelung des gewerblichen Kaufver-

genügen, da auf diesen Verbandstyp erst weiter unten eingegangen werden soll. Nicht die Bruderschaft bestimmt aber den Kreis der Genossen, sondern das ausgeübte Handwerk, der Beruf, das »Amt« (*officium, opus*)⁹⁹. Einer Bruderschaft »aufgelagert« werden Rechte und Pflichten zur Ordnung des Gewerbebezuges im Rahmen der städtischen Wirtschaft¹⁰⁰: Zwangsrechte zur Ordnung des Gewerbes, das Recht genossenschaftlicher Organisation mit Eintrittsgeldern, Meisterwahl, genossenschaftlicher Rechtssetzung¹⁰¹. Der Name »Innung« kann diese verschiedenen Rechte und Funktionen bezeichnen¹⁰². Da sich diese Funktionen nur durchführen lassen, wenn die Genossenschaft das alleinige Recht über das Gewerbe ausübt, entsteht hier eine privilegierte Genossenschaft mit dem Recht der Nutzung (und der Pflicht der guten Verwaltung) eines Gewerbebezuges. Diese neuen handwerklichen Genossenschaften stehen damit in Parallele zu den, auf den alten Kaufleutprivilegien von »Kaufmannschaft« und Gewandschnittes beruhenden Gilden (oder Innungen, Zünften) neuer Art, die sich ebenfalls der Stadtbürgerschaft einfügen. Doch ist bei den handwerklichen Genossenschaften die Ableitung von der Stadtherrschaft im Gründungsakt deutlich, handelt es sich doch um den Bereich stadtherrlicher Ordnungsgewalt, nicht um Königsrechte. Beim Gründungsakt sind, je

tragsrechts. Vgl. KEUTGEN, Urk. Nr. 252–256. In den zeitlich dann folgenden norddeutschen Innungsrechten (KEUTGEN Nr. 257–267, betr. Magdeburg, Braunschweig, Stendal) handelt es sich um Regelung des gewerblich-genossenschaftlichen Rechtsbereichs, doch zeigt die Bezeichnung *fraternitas-fratres* (KEUTGEN Nr. 263, 264 f. Stendal, wie auch in Magdeburg) das Weiterleben des bruderschaftlichen Verbandes, der Gilde oder Innung heißen kann (KEUTGEN Nr. 263, Nr. 264b c. 1), wie auch Zunft (KEUTGEN, Nr. 271 c. 5 für Basel).

99) Daß der Kreis der Genossen vom handwerklichen Beruf, nicht von einer davon unabhängigen Bruderschaft bestimmt wird, legt KEUTGEN, Ämter und Zünfte, S. 176ff. mit schöner Deutlichkeit dar. *Opus* bzw. *officium* als Grundlage des Verbandes wird ausdrücklich erwähnt: Worms 1106/07, Köln 1149, Köln 1178/82, Magdeburg 1152/92 und 1197, KEUTGEN Urkunden Nr. 253, 255, 256, 258, 259. Das Verhältnis von *fraternitas* als bruderschaftlichem Verband und *opus* als Berufszugehörigkeit wird in der Urkunde für die Kölner Bettziechenweber zweimal deutlich ausgesprochen: ... *eiusdem operis cultores, fraternitatem... conformasse... , ut omnes textorici operis cultores... huic fraternitati... sponte subiciantur.*

100) In den frühesten Zunftgründungen etwa: Magdeburg 1197, Meisterwahl und Innungsrecht für die Schildmacher, Keutgen Nr. 259: *Ex eo status et honor civitatis servatur illesus et in dies accipit incrementum, ut sit respublica ordinata certisque legibus dedita sint et pareant officia singulorum.* Es handelt sich hier um eine Art »stadtbürgerliche« Arenga des bfl. Diploms; die Herkunft der Topoi wäre interessant.

101) Die Unterwerfung unter das Zwangsrecht wird schon im Fall der Kölner Bettziechenweber ausgesprochen (*fraternitati... sponte subiciantur* etc.), als genossenschaftliche Gewalt dann ganz deutlich in Magdeburg 1183 für die Wandkrämer: *macht und gewalt, macht und fulborth.* Der Eintritt in die Genossenschaft, ev. getrennt nach *opus* und *fraternitas*, bei der Kölner Drechslerbruderschaft, 1178/82 mit festgelegten Eintrittsgeldern. Meisterwahl als genossenschaftliches Recht in den Magdeburger Zunftprivilegien für die Schuster und Schildmacher, KEUTGEN a. a. O. Dies nur als Hinweise, daß die Merkmale einigungsrechtlich-genossenschaftlicher Ordnung schon für die Zunftgründungen des 12. Jhs. wesentlich sind. Ganz ähnlich die Basler Zunfturkunden des 13. Jhs., KEUTGEN Urk. Nr. 271ff.

102) KEUTGEN Nr. 259: *communio quod vulgo inninge.* Nr. 262: *gratia vendendi que vulgariter dicitur inninge.* Nr. 264 b) c. 1: *quadam fraternitas que inninge nuncupatur* (betr. Magdeburg, Braunschweig, Stendal).

nach dem Stand der Stadtverfassung, Bischof bzw. Stadtherr, Amsträger, Ministerialen, Stadtgemeinde, Melioren und Repräsentanten des Gemeinwesens (*magistri civium* u.ä.) beteiligt¹⁰³). Die andersartige Rechtsgrundlage der handwerklichen Berufe in der gewerblichen Ordnungsgewalt des Stadtherrn bedingt, daß die Zünfte, anders als Kaufleute, Ministerialen u. ä., nur über politische Auseinandersetzungen Zugang zum Rat erhalten und die von ihnen geübte genossenschaftliche Ordnung ihres Gewerbebezweiges stets einer Aufsicht und Kontrolle des Rates (oder auch des Stadtherrn selber) unterlagen; dies konnte sogar eine Auflösung der Zunft rechtfertigen.

Der gewerberechtliche Aspekt der Zünfte läßt sich auf diese Weise als privilegiertgenossenschaftlich verstehen; die Auflagerung auf eine Bruderschaft, deren intensivere sozialen Beziehungen im folgenden geschildert werden, gibt der Privilegiertgenossenschaft »Zunft« aber von Anfang an die Züge eines intimen sozialen Verbandes und der freien Einung. – Die beiden Prinzipien von Beruf, Amt einerseits und Bruderschaft andererseits stehen sich bei dieser Betrachtungsweise also nicht dichotomisch als unterschiedliche Entwicklungsstufen oder Arten von Verbänden, sondern dialektisch als sich in einer Vereinigung verbindende und ergänzende Prinzipien gegenüber.

3. Gilden und Zünfte als Bruderschaften

Eine der häufigsten sprachlichen Entsprechungen zu Gilde, Zunft, Innung, ist Bruderschaft, lat. *fraternitas, confraternitas* u. ä.¹⁰⁴). Sie findet sich schon bei dem frühesten Auftauchen des Gilde-Namens in fränkischer Zeit¹⁰⁵), und sie begleitet vor allem auch die Gründungen und Bezeugungen innerstädtischer Gilden und Zünfte im 12. und 13. Jahrhundert. Es finden sich aber auch schon früh Bruderschaften, die sich nicht Gilden nennen; auch können Zunft und Bruderschaft auseinandertreten¹⁰⁶). Aus der Quellsprache, also aus der zeitgenössischen Sehweise, wollen wir festhalten, daß die bruderschaftlichen Bezeichnungen sowohl der älteren Gilde wie den späteren kommunalen Gilden und Zünften anhaften, dagegen nicht den besitz-

103) Wiederum aus den bei KEUTGEN gesammelten älteren Zunftgründungsurkunden: Nr. 252 Mainz 1099: Erzbischof mit Zustimmung der *rectores, officciati et omnium burgensium*. Nr. 253 Worms: Bischof auf Bitten des Grafen und Rat der Optimaten, erwähnt *commune consilium urbanorum* bei Nachfolge ins *officium*. Nr. 254 Würzburg: Bischof. Nr. 255 Köln 1149: *advocatus, comes, senatores, meliores totius civitatis, vulgus*. Nr. 256 Köln: zwei *magistri civium, officiales* der Richerzeche. Nr. 257–259, Magdeburg Ende 12. Jh.: Der Erzbischof. Nr. 253 Stendal 1231: Die Markgrafen. Nr. 254 Stendal 1233 und 1251: Die *Consules*. Nr. 271 ff. Basel, 1226 ff.: Bischof mit Rat und Zustimmung von Propst, Dekan, Kapitel und Ministerialen. KEUTGEN Nr. 265 und 266, Wien 13. Jh.: Der Herzog.

104) Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Gilde und Zunft, in: Das Handwerk (wie Anm. 15).

105) Bei Hinemar von Reims: *de collectis, quae geldonias vel confratrias vocant*, SCHMIDT-WIEGAND a. a. O., S. 357, wie Anm. 18; K. DÜWEL, ebd., S. 399 ff.

106) Vgl. oben Anm. 98.

und standesrechtlichen Genossenschaften. Auch wenn wir (mit Oexle) den umfassenden Charakter der bruderschaftlich-gildeartigen Verbindungen bejahen, scheint es sinnvoll, die konstituierenden Mittel der Gruppenbildung von den Zwecken und Funktionen, die sie erfüllen, zu trennen; sinnvoll deshalb, weil, wie sich zeigen wird, einige Veränderungen im Laufe der Zeit so klarer zu erfassen sind.

Die konstituierenden und erneuernden Akte der Verbandsbildung der älteren Kaufmannsgilde, die fast alle schon in der erwähnten Beschreibung Alpersts von Metz vorkommen, sind festliches Zusammensein bei Trunk und Mahl, sind Gemeinsamkeit des Kultes und der Totenmemoria, ist wohl vor allem ein Eid (*conjuratio*)¹⁰⁷. Letzterer begründet eine nicht (aus Verwandtschaft oder Nachbarschaft) gewachsene, sondern geschaffene, »gewillkürte« rechtliche Verbindung. Aus ihr gehen jene Verpflichtungen und Funktionen hervor, die sonst in der frühmittelalterlichen Gesellschaft von der Verwandtschaft (Sippe) erfüllt werden¹⁰⁸: umfassende Hilfspflichten im Falle von Not, Fehde- und Rachepflichten, Gerichts- und Eidhilfe (bis hin zum prozessualen Zweikampf), Begräbnis und Kulthandlung für den Toten, Schutz des Erbes, interner Friede einschließlich des Verbots, Konflikte vor fremder Gerichtsbarkeit auszutragen. Die sipperechtlichen Funktionen der älteren Kaufmannsgilde sind so deutlich, daß alles dafür spricht, das bruderschaftliche Verhältnis (auch) in diesem verwandtschaftsrechtlichen Sinne zu verstehen. Die »Verhältnisse der Desorganisation« (L. Brentano)¹⁰⁹, gegen die sich diese Gildeverbindung wendet, sind also die Strukturmerkmale der aristokratisch-agrarischen, fehde- und sippenrechtlich geordneten früh-hochmittelalterlichen Gesellschaft, die dem Kaufmann keinen ausreichenden Schutz- und Entfaltungsraum für seine soziale Existenz bot. Der privilegsrechtliche Königsschutz genügte nicht, er bedurfte der genossenschaftsrechtlichen Ergänzung.

Die Bildung der Stadtkommune seit etwa 1100 veränderte die Rahmenbedingungen grundlegend¹¹⁰, damit auch die Mittel wie die Zwecke und Funktionen der Verbandsbildung

107) Der Eid ist bei Alpert nicht erwähnt; doch weist OEXLE, *Gilden als soz. Gruppen*, wie Anm. 15, bes. S. 301 ff., ihn überzeugend als konstituierend für die ältere Gilde nach. Er ist wohl auch Grundlage des Willkürrechts = *voluntas* der Tieler Kaufleute.

108) Die umfassende Funktion der Verwandtschaft ist beschrieben bei H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, § 13 und § 29 (Geschlecht und Magschaft). Ich meine nicht, daß die (berechtigte) kritische Diskussion um den Begriff der Sippe die oben beschriebene Funktion zu negieren vermag. Zu dieser Diskussion (F. GENZMER, K. KROESCHELL u. a.) W. SCHLESINGER, in: *Beitr. z. dt. Verf.gesch.d.MA I*, 1963, S. 286 ff.

109) L. BRENTANO, *Zur Geschichte der engl. Gewerkvereine (Die Arbeitergilden der Gegenwart 1)*, 1871, S. XII, zit. nach OEXLE, *Gilden als soziale Gruppen*, a. a. O., S. 293, 294 f., 353.

110) Zu dem grundlegenden Unterschied der älteren zur kommunalen Stadt in den tragenden Institutionen Friede, Freiheit, Recht und Verfassung G. DILCHER, *Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs*, in: *Vor- und Frühformen d. europ. Stadt*, T. 1, hg. H. Jankuhn u. a. 1973 (Abh. AK. Göttingen). Ich möchte hier die Bezeichnung Kommune, kommunal verwenden, da er den mittelalterlichen, europäischen Charakter des Phänomens charakterisiert.

einzelner Bevölkerungsgruppen. Wenigstens für den Nordwesten Europas zeigen die Quellen, daß der Gildeverband der Kaufleute dabei in vieler Beziehung für den Bürgerverband modellhafte Funktion hat¹¹¹); die Gottesfriedensbewegung, selber Ausdruck der sozialen und geistigen Veränderungen der Zeit, wirkte sicher in der gleichen Richtung¹¹²): Errichtung einer auf Eid und Friedenspflicht, grundsätzlicher Rechtsgleichheit, gemeinsamer Hilfe und Schutz begründeten und sie verbürgenden Bürgergemeinde¹¹³).

Die grundlegenden Veränderungen der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen wie die damit einhergehenden sozialen Umschichtungen machen deutlich, warum die Kaufmannsgilde älterer Art im 12. Jahrhundert verschwindet. Ihre Funktion, die Existenz einer fernhandeltreibenden Bevölkerung in einer agrarischen Umwelt genossenschaftlich abzusichern, hat sie weitgehend an die Stadt abgegeben. Ihr wichtigstes Mittel der Verbandsbildung, der Eid, ist von der Stadt für den Bürgerverband übernommen worden; wegen der außerordentlich starken, z. T. andere Bindungen ausschließenden Bedeutung des promissorischen Eides ist die Anbindung von Gilde- und Zunfteiden an dem Bürgereid, die Ausgestaltung als Dienst- oder Amtseid gegenüber dem Rat oder die Ersetzung durch ein Gelöbnis angebracht¹¹⁴). Interner Friede, gewillkürtes Recht und Pflichtigkeit vor einem genossenschaftlichen Gericht, also wesentliche Inhalte der älteren Gildeverbindung, sind jetzt Inhalt des Bürgereides und erfassen damit die gesamte Bürgerschaft.

Angesichts dieser grundlegenden Umgestaltung der Rahmenbedingungen ist es um so wichtiger und interessanter, die Fortführung, ja das eigentliche Aufblühen bruderschaftlich geprägter Verbandsbildung in der neubegründeten kommunalen Stadt des 12. und 13. Jahrhunderts festzustellen und zu verfolgen. Sie alle zeigen jene Wesensmerkmale, die für die ältere Gilde prägend waren.

Gilde und Zunft behalten als Medium der Vergemeinschaftung das *convivium*. Das »zünftige« Essen und Trinken ist ja Kern auch des Zunftbrauches. Es schafft und erhält soziale Nähe und Vertrautheit. Dabei wird, den Stadtfrieden unterbauend, interner Friede eingeübt und rechtlich gesichert. Das ist deutlich in den Rechtsvorschriften, die gerade innerhalb der Zunft und beim gemeinsamen Trunk jedes ehrkränkende Schimpfwort und streit auslösende

111) S. dazu die mehrfach genannten grundlegenden Arbeiten von H. PIRENNE, H. PLANITZ, E. ENNEN mit Hinweis vor allem auf St. Omer u. Valenciennes.

112) L. v. WINTERFELD, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, Hans. Gesch.bl. 52, 1927, S. 8 und DIES., ZGR Germ. 54 (1934), S. 238. Für Italien mit modernen Ansätzen H. KELLER, Der Übergang zur Kommune etc., in: Betr. z. hochma. Städtewesen, hg. B. DIESTELKAMP. 1982, S. 65 ff.

113) G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff, wie Anm. 82.

114) Soweit ersichtlich, ist die Frage nicht zusammenfassend untersucht. Die Einrichtung »geschworener« Zunftmeister und die Eide der Zunftmitglieder zeigen aber alle eine Anbindung an den Rat, neben der Verpflichtung auf das Handwerk. Vgl. etwa R. WISSEL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit I, S. 416 u. ö. Zu Gelöbnis und Eid jetzt W. REININGHAUS, Die Entstehung der Gesellengilden im SpätMA. (VSWG Beih. 71), 1981, S. 78 ff.

Messerzücken verbieten¹¹⁵). Das *convivium* ist darüber hinaus der Ort der Einübung von Regeln des sozialen Verhaltens, einer »bürgerlichen Sozialisation«¹¹⁶). Gleichzeitig wird aber der Übertreter durch das gemeinsame Vertrinken der Bußen wieder friedestiftend in die Gemeinschaft einbezogen¹¹⁷). Das ist ein auch rechtspsychologisch wichtiger Akt der Einübung und Stiftung internen Friedens, der die Ansätze der Befriedung der städtischen Gesellschaft weit nach vorne in den Bereich der engeren sozialen Kontakte verlegt.

Das bruderschaftliche Verhältnis der städtischen Gilden und Zünfte erweist sich in der religiös-kultischen Gemeinschaft. Diese scheint aufs engste mit der Bezeichnung als Bruderschaft verbunden; zu rein religiösen Zwecken lösen sich später Bruderschaften wieder aus dem gewerblichen Zunftwesen.

Die genossenschaftliche Übernahme von Funktionen im kirchlichen Leben und die kultische Gemeinschaft mit den Toten findet sich gerade auch bei den frühen Zunftgründungen¹¹⁸). Die soziale Bedeutung dieser Tatsache für deren Stellung in der Stadt muß sehr hoch angesetzt werden. Sie bedeutet in einer im mittelalterlichen Sinne christlichen Gesellschaft die wirksamste Anerkennung ihrer sozialen Stellung. Die zunftangehörigen Handwerker müssen um ihre Rangstellung (*honor*) in der städtischen Gesellschaft nicht mehr als einzelne oder als Sippe besorgt sein, sondern wahren diese kollektiv-genossenschaftlich im Rahmen der Stadtverfassung¹¹⁹). Öffentlich-gemeinsame Teilnahme am Kult und Totenehrung schafft¹²⁰) und erneuert die Darstellung und Anerkennung von Rang und Ehre der Gilde oder Zunft im Rahmen einer städtischen Gesellschaft; gerade die bis in die Gegenwart erhaltene Teilnahme an kirchlichen Prozessionen bringt dies ja sinnfällig zum Ausdruck – auch die Stufung in Rang und

115) Diese friedesichernden Vorschriften finden sich ebenso in den Stadtrechten wie im internen Zunft- und Gilderecht. Reiches, wenn auch meist spätmittelalterlich-neuzeitliches Material zu dem internen genossenschaftlich-zünftischen Leben bietet R. WISSEL, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2 Bde. 1929. Zu dem angesprochenen Gesichtspunkt etwa Bd. 1, S. 412ff. (die Ordnung der Zusammenkünfte).

116) Im Sinne einer fortschreitenden Kontrolle von Affekten durch gesellschaftliche Mechanismen, vgl. Norbert ELIAS, *Der Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde. 1969 u. ö., bes. Bd. 1, S. 263ff. (Über die Wandlungen der Angriffslust), bes. S. 276f. Elias hat die Bedeutung urbaner Lebensweise seit dem Hochmittelalter gegenüber dem Hofe wohl zu wenig betont.

117) Vgl. dazu für den späteren Handwerksgesellenbrauch WISSEL Bd. 2, S. 61, 63. Die strengen Formalien und Ritualien dienten sowohl der Sozialisation, dem Erkennen des Genossen wie auch als »Spielform« dem Füllen der Getränkeasse.

118) Das ist schon ausführlich oben S. 100f. nachgewiesen worden, wo über die Bruderschaft als »Unterlage« der gewerblichen Privileggenossenschaft gehandelt wurde. Es kam wiederum auf die bei KEUTGEN, *Urkunden*, Nr. 252ff., versammelten Quellen Bezug genommen werden. Eine deutliche Verbindung der Wachszinserschaft zu der religiösen Funktion der ältesten Zünfte fällt auf.

119) *Honor der officia civitatis secundum ius suum* ausdrücklich angesprochen in der Urkunde für die Magdeburger Schuster, KEUTGEN, Nr. 258; im Rahmen von *status et honor civitatis* für die Magdeburger Schildmacher, a. a. O., Nr. 259. Auf die Bedeutung der Handwerker-Ehre im späteren Mittelalter braucht nicht eigens hingewiesen zu werden.

120) Deutlich bei der Stiftung der Bruderschaft der Drechsler in Köln, KEUTGEN, Nr. 256.

Ehre. Durch die kultische Gemeinsamkeit wird auch nach innen eine gemeinsame Ehre befestigt, die interne Rankämpfe ausschließt: Besonders die unter Strafandrohung angeordnete Teilnahme an der Totenehrung beim Begräbnis schafft durch Gemeinsamkeit der Toten eine sippenrechtliche Rang- und Ehrgleichheit innerhalb von Gilde und Zunft. Die friedestiftende, verbandsbildende Kraft dessen wird uns bewußt, wenn wir die von Totschlag und Fehde durchzogene Stadt Worms der Lex Burchards vor Augen haben, in der wir sicher, wie in der alten Stammesgesellschaft und im mittelalterlichen Adel, sippenrechtliche Rangstreitigkeiten als Ursache der stetigen Fehdebereitschaft annehmen dürfen. Für die langsame Durchsetzung der Landfrieden bleibt das Standes- und Sippeninteresse des Adels am rangwährenden Fehderecht ausschlaggebend¹²¹⁾, während der interne Friede das Kennzeichen der Stadt schon des 12. Jahrhunderts ist¹²²⁾. Dieser Stadtfriede, dessen schnelle Durchsetzung in der mittelalterlichen Stadt immer wieder verwundern muß, hat also einen soliden Untergrund, eine gesellschaftliche Substruktur in der bruderschaftlichen Untergliederung großer Teile der Stadtbevölkerung in Gilden und Zünften. In diesen intimen Bruderschaften scheint auch die Gottesfriedensbewegung eine andauerndere Nachwirkung gefunden zu haben als im Landfrieden.

Aus dem verwandtenähnlichen Verhältnis der Bruderschaft wie aus ihrem urchristlichen Verständnis ist schließlich die Pflicht zu sozialer Hilfe nicht wegzudenken. Wir fanden sie schon bei der älteren Kaufmannsgilde. Nach der Errichtung der recht- und friedewahrenden Stadtkommune, die Rache-, Fehde-, Gerichts- und Eidhilfe erübrigt, können Gilden und Zünfte sich noch stärker dem Ausbau eines »Systems der sozialen Sicherung« zuwenden, zur Sicherung der »Nahrung«, vor Krankheit und Tod¹²³⁾. Hier zeigt sich noch stärker als unter dem kirchlich-kultischen Aspekt, daß die Bruderschaft auch Frau und Kinder der Genossen umfaßt¹²⁴⁾. Deren Sicherung beim Tode des Mannes ist gerade ein wichtiger Zweck des Verbandes. Die soziale Sicherung umfaßte in der mittelalterlichen Stadt, im Gegensatz zu dem bürokratisch-staatlichen modernen Pendant, auch die psychische Umschirmung durch Ausbildung einer vertrauten, intimen, nach bekannten Regeln lebenden Gruppe. – Gerade aus der Situation einer Zuwanderer-Gesellschaft heute können wir verstehen, wie die interne genossenschaftliche Gruppierung half, die Probleme der Eingliederung ländlicher Zuwanderung in die Stadt zu lösen, indem sie den Ankömmlingen eine gefestigte, überschaubare und die gesellschaftliche Orientierung erleichternde Sozialstruktur entgegenhielt. – Das Prinzip der Bruder-

121) OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft, 1939 u. ö.

122) Vgl. G. DILCHER, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, wie Anm. 110 mit Hinweis auf das älteste Straßburger Stadtrecht, KEUTGEN, Urk. Nr. 126, c. 1; ebenso die *pax urbana* im ältesten Augsburger Stadtrecht, KEUTGEN, Nr. 125, Art. III, 1. Der Unterschied landrechtlichen und stadtrechtlichen Friedens ist treffend bei H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966, bes. S. 11–26, hervorgehoben.

123) S. FRÖHLICH, Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden, 1976. Über das System der Sicherung durch die Stadt selbst G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff, wie Anm. 82, bes. S. 84ff., 89f., 104.

124) DILCHER a. a. O.

schaft diente schließlich dazu, daß im Spätmittelalter sowohl die in den (Meister-)Zünften nicht mehr voll integrierten handwerklichen Gesellen sich eigene Verbindungen schufen, wie auch neue Bedürfnisse einer intensiveren Religiosität in bruderschaftlichen Formen außerhalb des Zunftwesens ihre Formen finden konnten¹²⁵⁾.

4. Genossenschaftliche Kreise um Herrschaft und Dienst

Eine Form genossenschaftlicher Vergemeinschaftung in der mittelalterlichen Gesellschaft ist bei der Ausrichtung der Betrachtung auf Gilden und Zünfte etwas zu kurz gekommen, wirkt aber auch in der städtischen Gesellschaft: Die Gemeinschaft von Herrschaft und Dienst. Herrschaft und Dienst sind in erster Linie nicht genossenschaftsbildend-horizontale, sondern vertikale Sozialbeziehungen. Aber die hochmittelalterlichen Gesellschaften mit ihrer starken Tendenz zu Gruppenbildungen nehmen, wie wir schon sahen, auch die Gleichheit vertikaler Beziehungen zum Ansatz, Genossenschaften auszubilden. Deutliche Beispiele sind die Dienstrechte der Ministerialen¹²⁶⁾ und die Bildung von Kurien der Lehnslente, die schon im beispielhaften Lehensgesetz Konrads II. von 1038¹²⁷⁾ als *curiae parium* rechtswirksam werden. Diese Lehenskurien können wir im Rahmen unserer Typologie auffassen als Genossenschaften gleichen Bodenbesitzes (lehnrechtlicher Leihe) und Standes, aber noch mehr gleichen Herrendienstes. – Dienstrechtliche Elemente fanden wir im Bereich der Stadt in der Lex Burchards von Worms, von der ja eine Linie zu den ministerialischen Dienstrechten der Folgezeit geht. Wenn in der Forschung der letzten Jahre die Bedeutung der Ministerialität im Prozeß der Stadtbildung stark hervorgetreten ist¹²⁸⁾, so müssen wir folgerichtig auch die Bedeutung des Dienstes für die Bildung städtischer genossenschaftlicher Strukturen in Erwägung ziehen. Sie scheint auf bei den Ministerialen, bei den über das Münzregal dem Stadtherren verbundenen Münzerhausgenossen und anderen Hausgenossenschaften. Bei dem jetzigen Forschungsstand bleibt es offen, ob die hofhörigen Handwerker einmal gruppenweise in Dienstgenossenschaften zusammengefaßt waren. Im Hofrecht Burchards zeigen sich davon keine Spuren; die Stellung des Stadtherrn zur Gewerbeverfassung, seine Mitwirkung bei manchen Zunftgründungen, die Bezeichnung als Amt (*ministerium*, *officium*) könnten hier Ansatz zu Überlegungen sein. Dienstrechtliche Beziehungen bestehen sicher zwischen Stadtherren und Inhabern von Hofämtern, die auch zu

125) Als Ausdruck des Genossenschaftswesens geschildert bei GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 398ff., 426ff. neuestens dazu W. REININGHAUS, wie Anm. 114.

126) K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde. 1950. Die Entwicklungslinie der Dienstrechte kurz bei K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh., in: Vorträge und Forschungen XII, S. 311f.

127) MGH DD Ko. II Nr. 244.

128) Vgl. statt vieler: Stadt und Ministerialität, hg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW, 1973 mit weiteren Nachweisen.

einem ratenden und mitregierenden Kollegium zusammentreten können. Wieweit bestehen hier Beziehungen zu den frühen Formen des Rates als stadtherrlichem *consilium*? Die Frage sei hier nur aufgeworfen. – Deutlich hingewiesen sei dagegen darauf, daß Dienstrecht in erster Linie Beziehung zum Herren, erst in zweiter Linie und nicht notwendig Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft bedeutet. Schutz und gesellschaftliche Rangwahrung, die wir als wichtigen Antrieb für genossenschaftlichen Zusammenschluß erkannt haben, können durchaus über den herrschaftlichen Dienst alleine erfolgen. Dies könnte der ministerialischen Oberschicht der oberrheinisch-süddeutschen Bischofsstädte auch lange genügt haben, ehe sie sich relativ spät in genossenschaftlichen Formen (Gesellschaft, Trinkstube, Zunft) mit bruderschaftlichem Einschlag in die städtische Gesellschaft eingefügt hat. Die Betrachtung des Dienstrechtes und seiner schwächeren genossenschaftsbildenden Kraft mag helfen, diese Entwicklungen des süddeutschen Raumes besser in das Bild einzufügen.

V. GENOSSENSCHAFT, EID, EINUNG; RECHT UND GERICHT

Es bleibt noch die Aufgabe, die Ergebnisse der verschiedenen Durchgänge durch den Problembereich zusammenzufassen und noch einmal auf unsere Fragestellung, Struktur der Gilden und Zünfte, hin zu formulieren.

Der Blick auf die nicht-gildemäßig organisierten Genossenschaften im Bereich der Stadt innerhalb ihrer Entwicklung zur Kommune hat in zweierlei Hinsicht die Perspektive auch für das Verständnis der Gilden und Zünfte erweitert. Zum einen wurde deutlich, daß die vorkommunale städtische Bevölkerung regelmäßig in besitz- und standesrechtlich bestimmten Genossenschaften gegliedert war. Die älteren kaufmännischen Gilden (oder gildeähnlichen Verbände) mußten sich dieser Struktur einfügen, sie wendeten der grundherrschaftlichen Welt ein entsprechendes Gesicht zu. Genossenschaften auf besitz- und standesrechtlicher Grundlage, ähnlich solche des Dienstes und Amtes, lassen sich nur sehr langsam in die intern seit dem 12./13. Jahrhundert einungsrechtlich strukturierte Stadtgemeinde einschmelzen, behalten ältere Strukturmerkmale (oft zur Status- und Interessenwahrung) zum Teil bis ins Spätmittelalter. Es darf uns darum nicht irritieren, neben typischen gildeartigen und zünftigen Verbänden auch andersartig geformte vorzufinden. Zum zweiten tritt durch die genannte Erweiterung des Blickes der eigenartige und modernere Charakter der mit Gilden und Zünften bezeichneten städtischen Genossenschaften deutlicher hervor. Sie sind Personalgenossenschaften auf einungsrechtlicher Grundlage, gründen also nicht auf vorgeformten rechtlichen Substraten, sondern auf der »gewillkürten« Einung von Personen (für die allerdings in einer mittelalterlichen Gesellschaft ein gewisser Freiheitsstatus notwendig ist, um ohne »Rebellion« eine Einung, gar auf eidlicher Grundlage, schließen zu können). Diese grundlegend neue Struktur städtischer Formen der Vergesellschaftung ist von den Verbotsgesetzen Friedrichs II. scharf erkannt worden.

Die große Bedeutung der älteren Gilden (von denen wir nur die Kaufmannsgilde betrachten konnten) liegt darin, daß in ihnen der Typus der einungsrechtlichen personalen Genossenschaft schon vor der Ausbildung der kommunalen städtischen Gesellschaft ausgeprägt wurde. Sie schaffen sich als Eidgenossenschaft (*conjuratio*) eine eigene Grundlage ihres Rechts und füllen das Leben ihres Verbandes mit den Inhalten des bruderschaftlichen Verhältnisses: Convivium, Kult und Totenmemoria, Hilfe, Frieden, Schutz. Die einungsrechtliche Grundlage, die Begründung durch Eid, die Ausfüllung mit der umfassenden und intensiven sozialen Beziehung der Bruderschaft für den Kaufmann und seine Familie ist ein Mittel, auf genossenschaftlicher Grundlage einer fernhandeltreibenden Bevölkerungsgruppe die Existenz in der aristokratisch-agrarischen, archaischen frühmittelalterlichen Gesellschaft zu sichern.

Teils unter direktem Einfluß der Gilde älterer Art, teils in komplizierteren Prozessen rechts- und sozialgeschichtlicher, herrschaftlich und genossenschaftlich bestimmter Art löst die Bürgerkommune/Stadtgemeinde die ältere Gilde in einer ihrer wichtigsten Funktionen ab: Frieden und Schutz, eine nichtagrarische, friedliche Rechtsordnung vermag sie nun zu garantieren. Sie wird auch Rechtssubjekt und Verwalter der vorher den Kaufleuten zustehenden Handels-, Markt- und Zollprivilegien, was durch Privileg oder Abstimmung mit den Stadtherren geregelt werden muß. Der Bürgereid begründet, trägt und begrenzt diesen neuen Rechtsbereich.

Wichtig für unseren Zusammenhang ist nun die Beobachtung, daß die so begründete städtische Gesellschaft sofort intern ein intensives einungsrechtliches, personalgenossenschaftliches Leben hervorbringt und damit soziale Substrukturen und Subsysteme schafft. Die damit entstehenden (jüngeren) Gilden und Innungen/Zünfte differenzieren sich zunehmend nach Berufssparten. Die rechtliche Grundlage dieser Berufstätigkeiten stellen teils Königsprivilegien (also Regalienverleihungen) über Handel, Markt, Zoll und Münze dar, teils stadtherrliche Rechte über handwerkliche Gewerbe; die ersteren bringen die Kaufleute in die Stadt ein, die letzteren gehen in den zur Autonomie strebenden Städten langsam vom Stadtherren auf Bürgerschaft und Rat über. Die berufsspezifische Ausdifferenzierung der Gilden und Zünfte hat also zwei verschiedene ältere Rechtsgrundlagen. – Die genossenschaftliche Form der Verwertung und Verwaltung privilegialer Vorrechte über berufliche Tätigkeiten hat sie mit der älteren Kaufmannsgilde gemeinsam, nur daß diese Rechte jetzt über die Stadtgemeinde (*universitas civium*) vermittelt und stärker ausdifferenziert sind.

Der soziale Kern des Verbandslebens ist (was die ältere Zunftforschung verkannte) aber das bruderschaftliche Verhältnis: Friede und Freundschaft, gemeinsame Ehre, Kult und Totenmemoria, gemeinsames Fest und Mahl, soziale Hilfe. Diese internen bruderschaftlichen Substrukturen innerhalb des Bürgerverbandes ermöglichten und festigten erst den Zusammenhalt, die Friedens- und Rechtsgemeinschaft des größeren, an Zahl oft stürmisch wachsenden Bürgerverbandes. In die bruderschaftlichen Unterverbände wird damit das genossenschaftliche Medium der sozialen Nähe, dargestellt (oder hergestellt) vor allem in *convivium* und Kultgemeinschaft, aufgenommen, das für die ältere Gilde so wichtig ist, im Verband der Gesamtbürgerschaft aber angesichts seiner Größe nicht mehr zu erhalten war.

In den kommunalen Gilden und Zünften verbinden sich also die Typenmerkmale der Privilegs- und Nutzungsgenossenschaft (das ist ihr wirtschaftlicher Aspekt) mit dem des bruderschaftlichen Verbandes (das ist ihr sozialer und religiöser Aspekt). Die Berechtigung zu dieser Scheidung ergibt sich auch daraus, daß beide Aspekte auseinanderfallen können – jemand tritt in die Bruderschaft, nicht aber in das Handwerk ein; im Spätmittelalter entwickeln sich religiöse Bruderschaften wie auch Gesellenbruderschaften neben handwerklichen Zünften. Die privilegierten Genossenschaftliche Struktur begründet sich darauf, daß die mittelalterliche Stadtwirtschaft nicht als liberale Wirtschaftsgesellschaft, sondern als Nutzungsgemeinschaft der Bürger geordnet ist. Die Gewerbsgenossenschaften sind privilegierte Aussonderungen aus dieser Gesamtnutzung¹²⁹). Daraus erklären sich auch die Aufsichtsrechte des Rates über die Zünfte. Reste der alten standes- und besitzrechtlichen Genossenschaften zeigen sich in einzelnen Städten in einem gestuften Bürgerrecht¹³⁰), wohl auch in der Rangordnung der Gilden und Zünfte und ihrem Zugang zur Besetzung des städtischen Rates¹³¹).

Durch die Errichtung der Stadtkommune als bürgerlicher Friedens- und Rechtsgenossenschaft, begründet auf dem Bürgereid, haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunalen Gilden und Zünfte gegenüber jenen Gilden der älteren Zeit grundlegend geändert. Die Formen wie die Funktionen der älteren Kaufmannsgilde haben sich (innerhalb einer Entwicklung mit großen Wandlungen und Differenzierungen in der Stadt) nun auf zwei Ebenen verlagert: Die der Stadtgemeinde einerseits, die der Gilden, Innungen und Zünfte andererseits.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Abschirmung eines Gesellschaftskörpers, der auf Handel und Gewerbe beruht¹³²), gegenüber der agrarischen, aristokratisch-bäuerlichen Welt. Sie übernimmt die innere Befriedung dieses Gesellschaftskörpers und die Ausgestaltung seiner Rechtsordnung. Sie bedient sich (auf Grundlage freilich vielfältiger anderer, älterer Rechtsschichten) dazu des Mittels der Eidgenossenschaft (*conjuratio, communitio iurata*), des Bürgereides. Für die Bildung von Recht steht ihr, über den Eid, die Rechtsfigur der Verwillkürung, die wir auch bei der älteren Kaufmannsgilde fanden, zur Verfügung. Sie »mobilisiert« das statische Rechtsbild des Hochmittelalters und führt zu einer breit ausdifferenzierten städtischen Rechtsordnung¹³³).

Die Innungen und Zünfte übernehmen einen anderen Teil der Funktion der alten, »großen« Kaufmannsgilde: Sie verwalten vor allem das Erbe der Bruderschaft: Soziale Nähe, Hilfe, religiöse Gemeinschaft, Parität. Es scheint, daß sie weitgehend den Charakter des Eidesverbandes an die Stadt abgeben, sich auf Gelöbniß und auf Amtseide gegenüber der Stadt (also

129) Diese Konzeption ist breiter begründet in G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter (wie Anm. 82).

130) Etwa Nürnberg, Konstanz.

131) Beispiel Goslar.

132) Es ist klar, daß diese Charakterisierung nur für die Handels- und Gewerbestadt, nicht für halbagrarische Landstädte u. ä. gilt. Jene ist es aber, die den neuen Typ und seine Rechtsform schafft.

133) Dazu grundlegend W. EBEL, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums. Vorträge und Forschungen XI, 1966.

vertikale, nicht horizontale Eidesbindungen) beschränken. Diese Frage ist sicher noch nicht genügend untersucht; sie würde in dem Problem einer »Eideshoheit« in der mittelalterlichen Verfassung münden, innerhalb dessen dann auch der vieldiskutierte Fragekreis der Stellung der *conjuratio* anzusiedeln wäre.

Bei der Frage des Eides, die hier nur noch einmal angedeutet werden kann, konvergieren wichtige Problembereiche, die angesprochen worden sind: Parität und Einung, neue Rechtsbindung außerhalb der überkommenen Sozialstrukturen, Erzeugung neuen Rechtes als eidliche Willkür, Einfügung oder Widerspruch zu den Strukturen der Herrschaft, also dem vertikalen Gefüge, die Frage damit von Freiheit und Autonomiebereich in der mittelalterlichen Gesellschaft. Beim Eid wird dies alles prekär, weil er sich durch seine transzendente Verankerung als »bedingte Selbstverfluchung« dem Zugriff diesseitiger Macht, ist er erst einmal geleistet, weitgehend entzieht.

Hier soll nur noch kurz die Frage der Verbindung der Genossenschaften zu autonomer Rechtsbildung und Gericht berührt werden. Wie wir sahen, waren die älteren boden- und standesrechtlichen Genossenschaften in ein herrschaftlich bestimmtes Gerichtssystem eingebunden, in welchem sie allerdings als Gerichtsumstand genossenschaftlich an der Rechtsfindung beteiligt waren. Autonome Rechtsbildung kam aber erst dort auf, wo die Genossenschaft einungsrechtlich (auf Eid) begründet ist, durch Verwillkürung: In der Tieler Gilde, andeutungsweise in der Niederricher Burschaft, in der Stadtkommune. Die innerstädtischen Gilden und Zünfte scheinen hier eine Zwischenstellung zu markieren: Als Zunft, Innung, Morgensprache, *conductum* u. ä. tragen sie den Anspruch autonomer Rechtsgenossenschaft sogar im Namen, verstehen sich (auch) als gerichtsförmliche Versammlung. Das begründet sich nach mittelalterlichem Rechtsverständnis aus dem einungsrechtlich-gewillkürten Charakter dieser Verbindungen wie aus dem Vorrang des engeren gegenüber dem weiteren Rechtskreis. Die Stadtgemeinde und der Rat lassen aber eine gewillkürte Autonomie der zünftigen Verbindungen nur sehr begrenzt zu. Das zeigt schon die Tatsache, daß diese Verbindungen ja gerade bei Gelegenheit ihrer Genehmigung durch die Organe der Stadt in das Licht der Quellen treten; es zeigt sich weiterhin in der Aufsicht, die der Rat über die gewerbliche Betätigung wie über die Rechtssatzungen der Zünfte auszuüben pflegte. Im Gegensatz zu der vom Königsprivileg gestützten, genossenschaftlich-gewillkürten »Enklave« der älteren Kaufmannsgilde, die Alpert von Metz mit Unwillen registriert, stellt also die spätere Gilde und Zunft ein dem bürgerlich-städtischen Gesellschaftskörper auch in Hinsicht auf Recht und Gericht eingefügtes Glied dar; diese Stellung vermittelt allerdings nicht nur harmonische Einfügung, sondern auch gesellschaftliche Spannungsverhältnisse und Antagonismen und dadurch ausgelöste soziale und politische Bewegungen (Zunftkämpfe, Zunftverfassung). Die Genossenschaftsbildung innerhalb der Stadt bietet also auch eine Form, in der sich die dynamischen Kräfte dieser Gesellschaft binden und politische und Verfassungsänderungen bewirken können¹³⁴⁾.

134) Diese dynamische Funktion der kollektiven Gruppenbildung der Handwerkerschaft sieht schon deutlich O. GIERKE, Das dt. Genossenschaftsrecht I, S. 358ff.